

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

111. Jahrgang

Nr. 5

01. August 2018

INHALT

Nr.		Seite
221	Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)	838
222	Gebetstag für Missbrauchsopfer	846
223	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2018	847
224	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2018	848
225	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2018	851
226	Weiheproklamation	854
227	Erwachsenenfirmung 2018	854
228	Firmung 2019	855
229	Pastorale Handreichung zur Frage konfessionsverbindender Ehen und gemeinsamer Teilnahme an der Eucharistie	856
230	Erstes Gesetz zur Änderung der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO)	880
231	ZuweisungsO – Neubekanntmachung	881
232	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. Dezember 2018	890
233	Siegelfreigaben	901
234	Europaweites Glockenläuten am 21. September 2018 – liturgische Handreichung	904
235	Wertvoll aufgeklärt – MFM-Zentrale Speyer – Ausbildungsseminare	904
236	Einführung der Messlektionare Dienstnachrichten	905 907

Deutsche Bischofskonferenz

221 Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)¹

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen, und im Einklang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes, wie dies in § 49 Absatz 3 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) vorgesehen ist,

die folgende Ordnung:

§ 1

Errichtung Kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten

- (1) Die Bischöfe der (Erz-)Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz errichten mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein Interdiözesanes Datenschutzgericht als erste Instanz mit Sitz in Köln (vgl. can. 1423 § 1 CIC). Dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen. Das Nähere wird in einem gemeinsamen Errichtungsdekret der Diözesanbischöfe geregelt.
- (2) Die Deutsche Bischofskonferenz errichtet mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz als zweite Instanz mit Sitz in Bonn (vgl. can. 1439 § 1 CIC). Dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften

- (1) Die Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten sind zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutz-

1 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

aufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland sowie für gerichtliche Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.

- (2) Das Interdiözesane Datenschutzgericht prüft auf Antrag die vorangegangene Entscheidung der Datenschutzaufsicht über das Vorliegen einer Datenschutzverletzung sowie gerichtliche Rechtsbehelfe gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Antragsteller können die betroffene Person oder der Verantwortliche im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG sein.
- (3) Die betroffene Person verwirkt ihr Antragsrecht nach Absatz 2, wenn sie den Antrag später als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung geltend macht. Den Zugangszeitpunkt muss sie auf Verlangen nachweisen können.
- (4) Der Antrag des Verantwortlichen richtet sich nach § 8 Absatz 2.
- (5) Gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang dieser Entscheidung das Recht auf Beschwerde beim Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zu.

§ 3

Zusammensetzung Kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten und Ernennungsvoraussetzungen

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern.
- (2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und acht beisitzenden Richtern.
- (3) Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und die Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz sind an das staatliche sowie an das kirchliche Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus.
- (4) Die Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz müssen katholisch sein und sollen über Berufserfahrung in einem juristischen Beruf sowie in Datenschutzfragen verfügen. Sie dürfen zu Beginn ihrer Amtszeit das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben. Anderweitige Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters nicht gefährden.

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz, die weiteren Richter einen akademischen Grad im kanonischen Recht oder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

- (5) Personen, die als Diözesandatenschutzbeauftragte oder betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt bzw. benannt sind, können für die Dauer dieses Amtes und bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Ausscheiden aus diesem Amt nicht zu Richtern an den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten berufen werden. Hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehende Personen können für die Dauer dieser Beschäftigung nicht berufen werden.
- (6) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz notwendiger Reisekosten.
- (7) Die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten wird beim Verband der Diözesen Deutschlands eingerichtet.

§ 4 **Aufbringung der Mittel**

Die Kosten der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

§ 5 **Besetzung der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten**

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei beisitzenden Richtern, wobei ein Mitglied des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen muss.
- (2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern, wobei zwei Mitglieder des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen müssen.
- (3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Vorsitzenden nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich festzulegen ist.
- (4) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.

§ 6 **Richter**

- (1) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die beisitzenden Richter der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt. Die mehrmalige Wiederernennung ist zulässig. Sind zum Ende der Amtszeit die neuen Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (3) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit
 - a) mit der Annahme der Rücktrittserklärung durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz,
 - b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz durch Dekret.

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner regulären Amtszeit, wird für die Dauer der Amtszeit, die dem ausgeschiedenen Richter verblieben wäre, ein Nachfolger ernannt.

- (4) Die Richter sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung auch nach Ende ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 **Verfahrensbeteiligte, Bevollmächtigte und Beistände**

- (1) Am Verfahren sind neben der betroffenen Person der Verantwortliche oder der kirchliche Auftragsverarbeiter und die zuständige Datenschutzaufsicht beteiligt.
- (2) Vor den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten kann sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.
- (3) Die Bevollmächtigung wird gegenüber den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen.

§ 8 Verfahrenseinleitung

- (1) Antragsbefugt ist, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Antragsbefugnis ist auch gegeben, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Mitteilung der Datenschutzaufsicht oder nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten seit Eingang der Beschwerde keine Entscheidung der Datenschutzaufsicht erfolgt ist.
- (2) Der Verantwortliche kann gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsicht binnen eines Monats nach Zugang derselben einen Antrag auf Überprüfung durch das Interdiözesane Datenschutzgericht stellen. Der Zugangszeitpunkt ist von ihm nachzuweisen.

§ 9 Ausschluss

Ein Richter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er

- a) selbst Beteiligter ist,
- b) gesetzlicher Vertreter oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozeßordnung eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
- c) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger gehört wurde,
- d) bei dem vorausgegangenen Verfahren oder als Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts – auch als allgemeiner Vertreter der befassten Person oder als Diözesandatenschutzbeauftragter bzw. dessen Vertreter – mitgewirkt hat,
- e) Bevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten war.

§ 10 Ablehnung

- (1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu begründen.
- (2) Der abgelehnte Richter hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf er nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des abgelehnten Richters der Nächstberufene mit.
- (4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

- (5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Richter einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber bestehen, ob er von der Ausübung seines Amtes nach § 9 ausgeschlossen ist.

§ 11 Antragsschrift

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten oder bei der Datenschutzaufsicht, deren Entscheidung beanstandet wird, einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehrnis enthalten. Die zu dessen Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus dem Vorverfahren in Urkunft oder in Abschrift beigefügt werden.
- (2) Wurde die Antragsschrift bei der Datenschutzaufsicht eingereicht, leitet diese sie an die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten weiter.
- (3) Für die Anhörung der Datenschutzaufsicht sollen Abschriften der Antragsschrift und sonstiger Schriftstücke beigefügt werden.

§ 12 Verfahren nach Eingang der Antragsschrift

- (1) In den Fällen des § 8 Absatz 2 holt der Vorsitzende nach dem Eingang der Antragsschrift eine schriftliche Stellungnahme derjenigen Datenschutzaufsicht ein, deren Entscheidung zur Überprüfung gestellt ist. Sie wird dem Antragsteller zur Gegenäußerung übermittelt.
- (2) Der Vorsitzende kann bis zum Abschluss des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, am Verfahren beteiligen. In diesem Fall sind sie im Verfahren ebenso Beteiligte; die Beteiligten sind anzuhören und haben das Recht eigener Antragstellung.
- (3) Der Antragsteller kann bis zum Zugang eines Beschlusses gemäß § 15 seinen Antrag durch schriftliche Erklärung zurücknehmen; die Rücknahme wird allen Beteiligten mitgeteilt. Das Überprüfungsverfahren endet in diesem Fall ohne weiteres und kann nicht mehr aufgenommen werden.

§ 13**Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht**

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Das Interdiözesane Datenschutzgericht ist an das Vorbringen und an die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) Die Beteiligten können die Akten des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und die ihm vorgelegten Akten einsehen und sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften fertigen lassen.
- (3) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Erörterung durch Beschluss; es besteht kein Anspruch auf Anberaumung eines Termins.
- (4) Wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder der Sachverhalt ungeklärt ist, kann das Interdiözesane Datenschutzgericht zur Klärung einen mündlichen Anhörungstermin ansetzen.
- (5) Der Vorsitzende lädt dazu die am Verfahren Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.
- (6) Im Anhörungstermin werden alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Fragen erörtert. Alle Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts sind befugt, die Beteiligten zu befragen. Ein Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts führt Protokoll über die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung.
- (7) Das Interdiözesane Datenschutzgericht erhebt die erforderlichen Beweise. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.

§ 14**Ergebnis des Verfahrens**

- (1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet über das Begehrten des Antragstellers mit Stimmenmehrheit.
- (2) Es kann erkennen auf
 - a) Verwerfung des Antrags als unzulässig,
 - b) Zurückweisung des Antrags als unbegründet, auch in den Fällen der Verwirkung des Antragsrechts, oder

- c) Feststellung des Vorliegens und Umfangs einer Datenschutzverletzung.

§ 15 Beschluss

- (1) Der das Verfahren beendende Beschluss ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.
- (2) Er enthält neben dem Erkenntnis den Sachverhalt, die tragenden Gründe für die Entscheidung und einen Hinweis über die Möglichkeit eines Antrags nach § 17 Absatz 1.
- (3) Der Beschluss wird allen Beteiligten unverzüglich mitgeteilt.

§ 16 Kosten des Verfahrens

Im Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet es zusammen mit dem Erkenntnis, ob Auslagen aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat. Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 17

Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz

- (1) Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde. Der Ausspruch nach § 16 ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.
- (2) Für das Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz gelten die §§ 7 bis 16 entsprechend, § 11 jedoch mit der Maßgabe, dass der Antrag nur wahlweise bei dem Interdiözesanen Datenschutzgericht oder dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz eingereicht werden kann. Der Vorsitzende kann von einer neuerlichen Anhörung der Datenschutzaufsicht absehen.
- (3) Beweise erhebt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann, wenn die Sachverhaltsaufklärung beim Interdiözesanen Datenschutzgericht nicht auf alle wesentlichen Punkte er-

streckt wurde. Einen Anhörungstermin setzt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann an, wenn es Hinweise dafür hat, dass mit den am Verfahren Beteiligten noch nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Fragen erörtert wurden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

- (4) Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Beteiligten endet das Verfahren.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 24.05.2018 in Kraft.
(2) Diese Ordnung soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Approbier durch Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.02.2018

Rekognosiert durch Dekret der Apostolischen Signatur vom 03.05.2018

Promulgiert durch Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.05.2018

222 Gebetstag für Missbrauchsopfer

Um das Anliegen von Papst Franziskus, der den nationalen Bischofskonferenzen seine Bitte zur Einrichtung eines „Tages des Gebetes und der Buße für die Opfer sexuellen Missbrauchs“ im Sommer 2016 übermittelt hatte, zu unterstützen, wird der Gebetstag in diesem Jahr erstmalig durchgeführt werden. Der Gebetstag soll im zeitlichen Umfeld des durch den Europarat initiierten „Europäischen Tages zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ begangen werden, der seit 2015 jeweils am 18. November stattfindet. Die Ziele des europäischen Tages sind es, Impulse für einen verbesserten Kinderschutz zu geben und die Gesellschaft weiterhin für die Thematik des sexuellen Kindesmissbrauchs zu sensibilisieren.

Auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de werden rechtzeitig weitere Materialien zum Gebetstag für Missbrauchsopfer bzw. zum Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zur Verfügung gestellt werden.

Die deutschen Bischöfe

223 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir in unserer Diözese den diesjährigen Caritas-Sonntag. Angesichts des gravierenden Mangels an bezahlbarem Wohnraum in vielen Städten und Regionen Deutschlands betont die Caritas in diesem Jahr: „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“.

Menschen erleben, dass sie trotz eines Einkommens als Polizisten, Verwaltungsfachkräfte, Erzieherinnen oder Krankenschwestern keinen bezahlbaren Wohnraum mehr für sich und ihre Familien finden. In immer mehr Städten und Regionen machen die Menschen die frustrierende Erfahrung, an den Rand gedrängt zu werden oder in zu kleinen Wohnungen leben zu müssen.

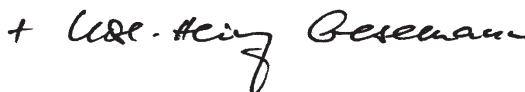
Die diesjährige Caritas-Kampagne will verdeutlichen, wie wichtig es für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist, dass sich Menschen mit unterschiedlichen Einkommen, unterschiedlicher Bildung und Berufen, aus unterschiedlichen Nationen ganz selbstverständlich im Alltag begegnen.

Wenn jedoch zunehmend der Geldbeutel darüber bestimmt, wer in welchem Viertel wohnen kann, führt dies zu Ausgrenzung und gefährdet den Zusammenhalt. Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum geht uns alle an. Es geht auch um Orte der Begegnung, die neue Bewohner in Stadtteilen miteinander ins Gespräch bringen. Vielfach geschieht dies in unseren Pfarrgemeinden. Die Caritas-Kampagne „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“ kann Anregungen liefern und für die eigene Arbeit vor Ort genutzt werden.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 25.06.2018

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Verwendung der Kollekte im Bistum Speyer: Projekte für wohnungslose Frauen

„Jeder Mensch braucht ein Zuhause“ lautet das Thema der Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes. Unter diesem Motto steht auch der Caritas-Sonntag am 23. September 2018.

Menschen, die von Krisen und Schicksalsschlägen betroffen sind, geraten oft in finanzielle Not und verlieren ihre Wohnung. Damit verlieren sie jedoch noch viel mehr: Ihre Arbeit, Familie, Freunde und vor allem ihr Selbstvertrauen. Sie können sich oft selbst nicht mehr aus ihrer Lage befreien und ihr Leben wieder in die Hand nehmen. In den Caritas-Förderzentren in Kaiserslautern und Ludwigshafen bietet die Caritas seit Jahren für wohnsitzlose Menschen Unterkunft und Beratung – darunter nicht nur Männer. Zunehmend sind auch immer mehr Frauen von Wohnungslosigkeit betroffen.

Der Caritasverband für die Diözese Speyer unterstützt mit zwei Projekten wohnungslose Frauen. In Kaiserslautern und Ludwigshafen bieten die Caritas-Förderzentren vor Ort vielfältige und individuelle Hilfsangebote, um den Frauen zu ermöglichen, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden. Ziel ist es, dass die Frauen ihr Leben (wieder) selbstständig und eigenverantwortlich gestalten können.

Diese Projekte werden mit dem Erlös der Kollekte am diesjährigen Caritas-Sonntag unterstützt.

Der Aufruf der Bischöfe soll am Sonntag, dem 16. September 2018, in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dabei soll auch auf die Verwendung der Kollekte im Bistum Speyer hingewiesen werden.

224 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott ist uns Zuflucht und Stärke“ (Ps 46). So lautet das Leitwort der diesjährigen Aktion der Missio-Werke. Das Bekenntnis aus dem Alten Testament ist eine Kraftquelle für Christen weltweit, besonders in Ländern, in denen die Kirche bedrängt wird. Das gilt auch für Äthiopien. Das Land ist einer der ärmsten Staaten der Welt, zugleich aber Aufnahmeland für Flüchtlinge aus ganz Ostafrika. Die kleine katholische Kirche in Äthiopien engagiert sich

für die entwurzelten Menschen und eröffnet ihnen neue Lebensperspektiven. Sie antwortet aber auch auf die allgemeine Verunsicherung, von der vor allem Jugendliche betroffen sind. Sie werden zwischen Tradition und Moderne zerrissen. In dieser Situation macht das Zeugnis der Kirche in Äthiopien beispielhaft deutlich, wie der Glaube den Menschen Heimat gibt.

Im Monat der Weltmission und vor allem am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober, stellen die Missio-Werke die Arbeit der Kirche in Äthiopien in den Mittelpunkt. Zugleich erinnern sie daran, dass wir alle gerufen sind, missionarisch Kirche zu sein und den Glauben an Jesus Christus auf der ganzen Welt zu bezeugen. Mit der Kirche in allen Kontinenten sind wir in diesem Ziel und in dieser Aufgabe verbunden. Sichtbarer Ausdruck dieser Solidarität ist die Kollekte, deren Ertrag den ärmsten Ortskirchen zu Gute kommt.

Liebe Schwestern und Brüder, bitte setzen Sie am Sonntag der Weltmission ein Zeichen der Verbundenheit und Solidarität. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Ingolstadt, den 20. Februar 2018

Für das Bistum Speyer

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 28. Oktober 2018 ist ausschließlich für das Päpstliche Missionswerk Missio bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2018

Am 28. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Unter dem Leitwort „Gott ist uns Zuflucht und Stärke“ (Psalm 46) feiern wir die Gemeinschaft und Solidarität der Christinnen und Christen, die auf dem Weg des Glaubens weltweit miteinander unterwegs sind. Sichtbarer Ausdruck dieser Verbundenheit ist die Kollekte am Weltmissionssonntag. Gehalten in allen katholischen Gemeinden der Welt ist sie die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Die Missio-Werke bitten die Katholiken in Deutschland um großzügige Unterstützung dieser Solidaritätsaktion. Mehr als eintausend bedürftige Bistümer vor allem in Afrika und Asien erhalten durch sie eine dringend benötigte Unterstützung für ihre pastorale und soziale Arbeit.

Schwerpunktland Äthiopien

Die diesjährige Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag lädt ein, die katholische Kirche in Äthiopien kennenzulernen. Selbst eines der ärmsten Länder der Welt, ist Äthiopien Aufnahmeland für Flüchtlinge aus ganz Ostafrika. Die zahlenmäßig kleine Kirche engagiert sich für die entwurzelten Menschen und schenkt ihnen neue Lebensperspektiven. Sie sucht nach Antworten auf die Zerrissenheit zwischen Tradition und Moderne und auf die Perspektivlosigkeit vor allem der Jugend. Ihr Zeugnis zeigt auf beispielhafte Weise, wie der Glaube den Menschen Heimat geben kann.

Eröffnung der Missio-Aktion

Vom 14. bis 17. September 2018 wird die Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission im Bistum Erfurt eröffnet. Das Bistum verbindet die Eröffnung mit seiner Bistumswallfahrt auf den Domberg. Gemeinsam mit den Gästen aus Äthiopien feiert Bischof Dr. Ulrich Neymeyr den Eröffnungsgottesdienst am 16. September um 9.30 Uhr im Erfurter St. Marien-Dom.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Das Plakatmotiv zeigt junge Katholikinnen bei einer Prozession am „Fest Gottes des Vaters“, das in Äthiopien sowohl katholische als auch orthodoxe Christen feiern. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.
- In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Äthiopien zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

- Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche in Äthiopien finden Sie auf einer DVD und auf www.missio-hilft.de.
- Die gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) erarbeitete Frauengebetskette 2018 kann über Missio und die Frauenverbände bezogen werden.

Missio-Kollekte am 28. Oktober 2018

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das Bischöfliche Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden weitergeleitet werden. Eine pfarrreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen sind zu finden auf www.missio-hilft.de/wms. Alle Materialien zum Sonntag der Weltmission können auch direkt bei missio bestellt werden: *Tel.: 0241/7507-350, Fax: 0241/7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de*. Bei Fragen zur Missio-Aktion in den Diözesen wenden Sie sich bitte an: *Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241/7507-289 oder post@missio-hilft.de*.

225 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2018

Liebe Schwestern und Brüder!

„Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben“, heißt es in der Apostelgeschichte (Apg 4,20). Zu allen Zeiten gilt: Als Christen sind wir herausgefordert, eine Antwort auf die Frage zu geben, wer wir sind, woran wir glauben und wem wir vertrauen. Diesen Gedanken greift auch die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken auf. Ihr Leitwort heißt: „Unsere Identität: Christus bezeugen“.

Den Herrn zu bezeugen ist eine besondere Herausforderung für die kleinen katholischen Minderheiten in den Diasporagebieten in Deutschland, Nordeuropa und im Baltikum. Sie leben ihren Glauben unter oft schwierigen Bedingungen. Einer großen Mehrheit andersgläubiger oder nichtgläubiger Mitmenschen gegenüber sind sie gerufen, Zeugnis zu geben – im Wort und in der helfenden Tat. Dieses Bekenntnis der Diaspora-Katholiken ist eine Ermutigung für uns alle.

Die Kirche, die als Minderheit lebt, ist auf unsere Solidarität angewiesen – finanziell und ideell. Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, deshalb anlässlich des Diaspora-Sonntags am 18. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

Ingolstadt, den 20. Februar 2018

Für das Bistum Speyer

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11. November 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 18. November 2018, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2018

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in besonderer Weise die Frage nach unserer christlichen Identität. Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Christus bezeugen.“ Unsere Welt braucht heute vielleicht mehr denn je glaubhafte Zeugen der Liebe und Menschenfreundlichkeit Gottes: Menschen, die ausstrahlen, wovon sie überzeugt sind, die verkörpern, wovon sie reden, die überzeugen, weil sie selbst überzeugt sind.

Das gezeichnete Motiv zur Diaspora-Aktion zeigt eine Gruppe Menschen, die sich gegenseitig fragen: „Wem vertraust du?“, oder noch konkreter:

„Woran glaubst du eigentlich?“ Als Christinnen und Christen müssen wir uns diese Frage selbst stellen und uns auch immer wieder von anderen anfragen lassen. Wir bekennen und bezeugen unseren Glauben an den Auferstandenen durch Wort und Tat.

Menschen, die Christus bezeugen, finden sich zum Beispiel in den kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum. Sie reden und handeln mutig gemäß ihres christlichen Glaubens inmitten anders- oder nichtglaubender Mitmenschen, damit ihre Kinder in die katholische Kirche hineinwachsen, ihre Jugendlichen Gleichgesinnte finden und Menschen in Notlagen oder an besonderen Knotenpunkten des Lebens begleitet werden. Ihr Glaubenszeugnis in Wort und Tat ist gleichzeitig eine Ermutigung für die Kirche insgesamt.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 3. bis 5. November 2018 im Bistum Osnabrück statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 4. November um 10.00 Uhr im St. Petrus Dom in Osnabrück ein feierliches Pontifikalamt zur Eröffnung der Diaspora-Aktion.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 18. November 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2018 erhalten alle Priester, Diakone und Gemeindereferenten eine Arbeits-Mappe mit hilfreichen Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie verschiedenen Impulsen zum Leitwort „Unsere Identität: Christus bezeugen.“ Mitte September 2018 erhalten alle Gemeinden dann ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate). Bitte hängen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

- Samstag/Sonntag, 10./11. November 2018: Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und Verteilen der Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.
- Diaspora-Sonntag, 17./18. November 2018: Auslegen der restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Christus bezeugen“, die alle Gemeinden bereits Ende August erhalten haben. Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.
- Samstag/Sonntag, 24./25. November 2018: Bekanntgabe des Kollektenergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung:

Weitere Informationen und Materialien gibt es auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen sind zu richten *per Mail* an bestellungen@bonifatiuswerk.de, *telefonisch* an 05251/2996-94 oder *per Fax* an 05251/2996-88.

Der Bischof von Speyer

226 Weiheproklamation

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat am Sonntag, den 16. Juni 2018, im Dom zu Speyer folgendem Diakon das Sakrament der Priesterweihe gespendet:

Christoph Herr, St. Jakobus Germersheim

Der Name des Weihekandidaten war in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sind eingeladen, für den Neugeweihten zu beten.

227 Erwachsenenfirmung 2018

Am Sonntag, **4. November 2018 um 10.00 Uhr**, wird Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann im Rahmen eines Pontifikalamtes im Dom zu Speyer Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Die Seelsorger wer-

den gebeten, Firmbewerberinnen und Firmbewerber, die an diesem Tag gefirmt werden sollen, **bis spätestens 15. Oktober 2018** beim Bischöflichen Sekretariat in Speyer (Domplatz 2) **schriftlich anzumelden**.

Bitte beachten: Für die Anmeldung ist das **Formular „Anmeldung Erwachsenenfirmung“** zu verwenden, das auf der Internetseite www.bistum-speyer.de im Mitarbeiterportal abrufbar ist (Unterstützung für Aktive/Portal-Zugang/Mein Büro/Formulare).

Den Firmlingen ist ein Firmschein mitzugeben. Die Vorbereitung auf die Firmung liegt in der Verantwortung der Seelsorger vor Ort. Nach der Firmung ist diese in das Firmbuch der entsendenden Pfarrei einzutragen.

Besinnungstag Erwachsenenfirmung

Erwachsene, die sich dazu entschlossen haben, sich firmen zu lassen, haben eine besondere Lebensentscheidung auf dem Weg des Glaubens getroffen. Am Tag vor der Firmung sind alle Firmbewerberinnen und Firmbewerber mit ihren Patinnen und Paten herzlich zu einem Besinnungstag eingeladen.

Der Besinnungstag richtet den Blick auf das eigene Leben und den Weg, den Gott mit uns Menschen gehen will. Entlang des Firmritus kommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ins Gespräch miteinander und bereiten sich geistlich auf den Empfang des Firmsakramentes am nächsten Tag vor.

Der Besinnungstag ersetzt nicht die Firmvorbereitung in der eigenen Pfarrei.

Zeit: Samstag, 3. November 2018, 10:00 – 17:00 Uhr

Ort: Geistliches Zentrum Maria Rosenberg, Waldfischbach-Burgalben

Anmeldung: bis 26.10.2018 an: Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen, Webergasse 11, 67346 Speyer, Telefon: 06232 102-314, E-Mail: katechese@bistum-speyer.de.

228 Firmung 2019

Die Pfarreien, in denen im kommenden Jahr das Sakrament der Firmung gespendet werden soll, sind gebeten, dem **Bischöflichen Sekretariat** in Speyer (Domplatz 2) **bis Ende August 2018 (31.08.2018)** Mitteilung über Firmstation, die ungefähr zu erwartende Anzahl der Firmlinge sowie evtl. Terminwünsche zukommen zu lassen.

Die Meldungen sollen bitte **nicht einzeln, sondern gebündelt über die Regionalverwaltung** erfolgen. Ein entsprechender Brief geht den RV-Leitern zu.

229 Pastorale Handreichung zur Frage konfessionsverbindender Ehen und gemeinsamer Teilnahme an der Eucharistie

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat in seiner Sitzung am 25./26. Juni 2018 in Berlin eine Erklärung zur Diskussion um die auf der Frühjahrs-Vollversammlung (19.-22. Februar 2018) beschlossene pastorale Handreichung „*Mit Christus gehen – der Einheit auf der Spur. Konfessionsverbindende Ehen und gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie*“ abgegeben. Ich habe der Orientierungshilfe bei der Frühjahrs-Vollversammlung zugestimmt und bitte darum, dass sie im Bistum Speyer als verbindliche Orientierung für die seelsorgliche Begleitung konfessionsverbindender Ehen Beachtung findet. Im Anhang enthält der Text eine Hilfe für das seelsorgliche Gespräch. Die Orientierungshilfe steht für alle Interessierten auf den Seiten der Deutschen Bischofskonferenz (www.dbk.de, Rubrik Ökumene) und des Bistums Speyer (www.bistum-speyer.de, Seelsorge und Spiritualität) auch online zur Verfügung.

Die Erklärung und die Orientierungshilfe im Wortlaut:

Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz
vom 27. Juni 2018

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat sich mit der Diskussion um die auf der Frühjahrs-Vollversammlung (19.-22. Februar 2018) beschlossene pastorale Handreichung „*Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur. Konfessionsverbindende Ehen und gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie*“ befasst. Die konfessionsverbindenden Ehepaare und Familien liegen uns sehr am Herzen.

Wir unterstreichen, dass Eucharistiegemeinschaft und Kirchengemeinschaft zusammengehören. Wir ringen um eine geistliche Hilfe für die Gewissensentscheidung in seelsorglich begleiteten Einzelfällen für konfessionsverbindende Ehepaare, die ein ernsthaftes geistliches Bedürfnis haben, die Eucharistie zu empfangen. Durch die Taufe, den Glauben und das Sakrament der Ehe sind sie miteinander engstens verbunden und teilen ihr ganzes Leben. Für uns Bischöfe geht es hier um die Frage des Kommunionempfangs für den evangelischen Ehepartner einer konfessionsverbindenden Ehe.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz hat den Ständigen Rat über seine Gespräche in Rom informiert. In einer Begegnung mit Papst Franziskus konnte er klären, dass

- der Brief der Kongregation für die Glaubenslehre vom 25. Mai 2018 Hinweise und einen Interpretationsrahmen gibt,

- der Text nicht als Dokument der Bischofskonferenz erscheint, da es auch um eine weltkirchliche Dimension geht,
- der Text als Orientierungshilfe in der Verantwortung der einzelnen Bischöfe liegt.

Es ist uns wichtig, dass wir im ökumenischen Suchen zu einem vertieften Verständnis und einer noch größeren Einheit der Christen unterwegs sind, und fühlen uns verpflichtet, hier mutig voranzuschreiten.

Die Thematik soll – entsprechend dem Brief der Kongregation für die Glaubenslehre – weiter vertieft werden. Wir bieten dem Heiligen Vater und der Römischen Kurie dazu unsere Mitarbeit an. In der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im September 2018 wird Gelegenheit bestehen, das Thema erneut aufzugreifen.

Hinweise:

Die wichtigsten Dokumente zu diesem Thema stehen als Download unter www.dbk.de auf der Themenseite „Ökumene“ bereit:

- Brief der (Erz-)Bischöfe von Köln, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Görlitz, Passau und Regensburg an einige römische Dikasterien vom 22. März 2018
- Brief von Kardinal Reinhard Marx an die (Erz-)Bischöfe von Köln, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Görlitz, Passau und Regensburg vom 4. April 2018
- Brief des Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre vom 10. April 2018
- Presseerklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Presse- saals des Heiligen Stuhls vom 3. Mai 2018
- Brief des Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre vom 25. Mai 2018
- Note von Kardinal Reinhard Marx an den Heiligen Vater vom 12. Juni 2018
- Auszug der Pressekonferenz des Heiligen Vaters auf dem Weg von Genf nach Rom am 21. Juni 2018
- Orientierungshilfe „Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur.“

**Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur
Konfessionsverbindende Ehen und gemeinsame Teilnahme
an der Eucharistie**

Orientierungshilfe

1. Der Geist der Ökumene ermutigt uns

(1) Beim ökumenischen Gottesdienst, der zu Beginn des Gedenkjahres von 500 Jahren Reformation am 31. Oktober 2016 im schwedischen Lund gefeiert worden ist, hat Papst Franziskus zusammen mit dem Präsidenten des Lutherischen Weltbundes, Bischof Munib Younan, in einer „Gemeinsamen Erklärung“ ein brennendes pastorales Problem angesprochen: „Viele Mitglieder unserer Gemeinschaften sehnen sich danach, die Eucharistie in einem Mahl zu empfangen als konkreten Ausdruck der vollen Einheit. Wir erfahren den Schmerz all derer, die ihr ganzes Leben teilen, aber Gottes erlösende Gegenwart im eucharistischen Mahl nicht teilen können. Wir erkennen unsere gemeinsame pastorale Verantwortung, dem geistlichen Hunger und Durst unserer Menschen, eins zu sein in Christus, zu begegnen. Wir sehnen uns danach, dass diese Wunde im Leib Christi geheilt wird. Dies ist das Ziel unserer ökumenischen Bemühungen. Wir wünschen, dass sie voranschreiten, auch indem wir unseren Einsatz im theologischen Dialog erneuern.“² Diese Worte sind uns, den deutschen Bischöfen, aus dem Herzen gesprochen. In Deutschland ist es besonders wichtig, die Verpflichtung ernst zu nehmen, die aus der Erklärung von Lund folgt. In unserem Land leben in etwa ebenso viele katholische wie evangelische Christinnen und Christen. Die ökumenischen Beziehungen zwischen katholischen und evangelischen Gemeinden haben sich sehr gut entwickelt. Das Gedenkjahr 2017 hat die ökumenische Verbundenheit vertieft. Wir wissen uns in ökumenischer Gemeinschaft mit allen, mit denen wir in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zusammen sind. Es ist Zeit, zu handeln und einen wichtigen Schritt zu tun.

Wir wollen konfessionsverbindenden Ehepaaren eine pastorale Hilfe geben

(2) In Deutschland sind gegenwärtig bei mehr als 40 % der kirchlichen Trauungen die Partner konfessionsverschieden. Wenn die Eheleute im Glauben an Jesus Christus eins sind, ist ihre Ehe konfessionsverbindend. Sie stehen in einem lebendigen und respektvollen Austausch mit der Glaubensüberzeugung und -praxis des Partners / der Partnerin. Sie leben ihre Ehe als ein Band, das die Konfessionen vereint. Deshalb sehen wir

2 <http://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2016/10/31/0783/01757.html#ted> (Zugriff am 11. Juli 2017).

eine besondere pastorale Verpflichtung, das Glaubensleben dieser Eheleute und ihrer Ehe zu stärken. Das gilt auch im Blick auf die Kinder, die Gott den Eheleuten schenkt und die durch das Zeugnis der Eltern zum Glauben hingeführt werden sollen.

(3) Viele dieser Paare äußern immer wieder die große Sehnsucht, gemeinsam die Eucharistie empfangen zu können. Deshalb haben wir in einem gemeinsamen Wort mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu 500 Jahren Reformation unter dem Titel „Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen“³ an das Leid derjenigen erinnert, die zwar in einer konfessionsverbindenden Ehe miteinander verheiratet sind, aber nach katholischer Lehre „in der Regel nicht gemeinsam zum Tisch des Herrn treten dürfen“. Wir haben erklärt, dass die heilige Kommunion nicht als „Mittel zum Zweck einer ökumenischen Verständigung“ funktionalisiert werden darf. Wir haben gleichfalls klargestellt, dass die Ökumene nicht auf die Frage der Abendmahlsgemeinschaft verkürzt werden kann. Wir haben aber unsererseits auch auf die seelsorgliche Begleitung im „konkreten Einzelfall“ hingewiesen, auf die „ganz persönliche Beziehung zu Jesus Christus und eine gelebte Verbundenheit mit der katholischen Kirche“⁴. Wie diese Begleitung aus der lebendigen Tradition katholischer Theologie heraus in ökumenischer Verbundenheit heute gestaltet werden kann, wollen wir in dieser Handreichung aufzeigen.

(4) Im ökumenischen Buß- und Versöhnungsgottesdienst, den wir gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland am 11. März 2017 in der Michaeliskirche zu Hildesheim gefeiert haben und der nach diesem Vorbild auch an zahlreichen anderen Orten gefeiert worden ist, haben wir öffentlich erklärt: „Im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes verpflichten wir uns, den konfessionsverbindenden Ehen alle Hilfestellungen zu leisten, die ihren gemeinsamen Glauben stärken und die religiöse Erziehung ihrer Kinder fördern.“⁵ Mit dieser Handreichung wollen wir einen Schritt tun, diese Selbstverpflichtung zu erfüllen.

Wir nehmen die Ermutigung des Papstes ernst

(5) In unserem Bestreben, Gläubigen, die in einer konfessionsverbindenden Ehe leben, einen Weg pastoraler Begleitung zu zeigen, auf dem im Einzelfall eine Teilnahme an der katholischen Eucharistie möglich wird, wissen wir uns in enger Verbundenheit mit Papst Franziskus. Bei einem

3 Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen. Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017. Evangelische Kirche in Deutschland und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Gemeinsame Texte Nr. 24 (Hannover – Bonn 2016).

4 Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen: a. a. O., S. 26.

5 Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen: a. a. O., S. 84.

Besuch der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Rom am 15. November 2015 hat der Papst auf die Frage einer evangelischen Christin nach der Möglichkeit einer gemeinsamen Kommunion mit ihrem katholischen Mann, mit dem sie seit 30 Jahren verheiratet ist, den geistlichen Rat gegeben: „Eine Taufe, ein Herr, ein Glaube. Sprecht mit dem Herrn und geht weiter. Mehr wage ich nicht zu sagen.“⁶ Dieser Rat nimmt die Lehre der katholischen Kirche auf. Sie kennt keine generelle Lösung, solange die Kirchengemeinschaft nicht so festgestellt ist, dass die Eucharistie gemeinsam gefeiert werden kann; sie kennt aber um des Heiles der Seelen willen Ausnahmen von der Regel und besondere Wege für einzelne Gläubige. Nur Gott weiß um den gemeinsamen Glauben der Eheleute; die Kirche hofft, dass er in ihrer Ehe wächst, und will dieses Wachstum fördern.

Wir nehmen unsere Verantwortung als Bischöfe wahr

(6) Als deutsche Bischöfe nehmen wir ernst, was das Zweite Vatikanische Konzil in seinem Ökumenismusdekret Unitatis redintegratio (UR) gefordert hat. Dort haben die Konzilsväter erklärt: Wie man sich in der Frage einer Eucharistiegemeinschaft mit Christen anderer Kirchen „konkret zu verhalten hat, soll unter Berücksichtigung aller Umstände der Zeit, des Ortes und der Personen die örtliche bischöfliche Autorität in klugem Ermessen entscheiden, soweit nicht etwas anderes von der Bischofskonferenz nach Maßgabe ihrer eigenen Statuten oder vom Heiligen Stuhl bestimmt ist“⁷. Wir zeigen, wie Eheleute, die in einer konfessionsverbindenden Ehe leben, in pastoraler Begleitung zu einer Gewissensentscheidung kommen können, der sie öffentlich in der katholischen Kirche Ausdruck verleihen können, gegebenenfalls auch mit dem Empfang der Kommunion. Wir zeigen ebenso allen, die im pastoralen Dienst stehen, welchen Rat sie Betroffenen, die ihn erbitten, geben können, damit sie beim tiefsten Geheimnis des Glaubens, der Liebe Gottes zum Menschen, die Wahrheit und Freiheit des Heiligen Geistes achten können.

-
- 6 Der Kontext der Antwort des Papstes lautete: Mir „sagte ein befreundeter Pastor: „Wir glauben, dass der Herr dort [im Herrenmahl] gegenwärtig ist. Ihr glaubt, dass der Herr gegenwärtig ist. Was ist der Unterschied?“ – „Naja, es sind die Erklärungen, die Interpretationen ...“ Das Leben ist größer als Erklärungen und Interpretationen. Beziehen Sie sich immer auf die Taufe. „Ein Glaube, eine Taufe, ein Herr“, so sagt uns Paulus – und daraus ziehen Sie die Konsequenzen. Ich werde nie wagen, eine Erlaubnis zu geben, das zu tun, weil das nicht meine Kompetenz ist. Eine Taufe, ein Herr, ein Glaube. Sprecht mit dem Herrn und geht weiter. Mehr wage ich nicht zu sagen.“ („Sprecht mit dem Herrn und geht weiter“. Papst Franziskus zum Abendmahl in evangelisch-katholischen Ehen, in: KNA-ÖKI 47 [17.11.2015], Dokumentation X).
- 7 Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über den Ökumenismus Unitatis redintegratio, 8.

(7) Viele Eheleute und Seelsorger haben in der für sie drängenden Situation oftmals schon in verständlicher Ungeduld und als Ausdruck ihres gemeinsamen Glaubens ihren eigenen Weg gesucht. Bei einer solchen Praxis können auch neue Wunden gerissen werden. Wir unterstellen niemandem verantwortungsloses Handeln; aber mit dem Apostel Paulus mahnen wir alle, sich selbst zu prüfen, bevor sie zum Tisch des Herrn treten (vgl. 1 Kor 11,28). Wir beschreiben einen Weg, der den Glauben und die Einheit ihrer Ehe stärken soll.

(8) Wir wissen, dass das, was wir zur Möglichkeit einer Teilnahme einer evangelischen Ehefrau oder eines evangelischen Ehemanns an der katholischen Eucharistie sagen, nicht zugleich damit verbunden ist, dass die katholische Ehepartnerin oder der katholische Ehepartner zum evangelischen Abendmahl hinzutreten kann. Ein solcher Schritt setzt ein gemeinsames Verständnis des Abendmales und der Eucharistie, der Sakramentalität der Kirche und des Amtes voraus (vgl. UR 22), sodass die Eucharistiegemeinschaft die Kirchengemeinschaft ausdrücken und vertiefen kann, die wir gewonnen haben. Wir würdigen die ökumenischen Dialoge, die auf diesem Gebiet eine substantielle Annäherung erreicht haben.⁸ Der theologische Dialog muss weitergehen. Was die Möglichkeit einer Eucharistiegemeinschaft angeht, blicken wir hoffnungsvoll in die Zukunft.

(9) Die Handreichung gibt eine Orientierung für einen persönlich verantworteten und kirchlich anerkannten Weg, wie evangelischen Ehefrauen und Ehemännern, die in einer konfessionsverbindenden Ehe leben, im Einzelfall eine volle Mitfeier der Eucharistie eröffnet werden kann. Wir wollen den Ehepaaren helfen, im seelsorgerlichen Gespräch, zu dem wir einladen, ihre Entscheidung zu treffen oder zu klären. Wir lassen uns von Papst Franziskus mahnen: „Wir sind berufen, die Gewissen zu bilden, nicht aber dazu, den Anspruch zu erheben, sie zu ersetzen.“⁹

8 Stellvertretend seien genannt: Schlussbericht der Anglikanisch/Römisch-Katholischen Internationalen Kommission (ARCIC): Die Lehre von der Eucharistie, 1971 („Windsor-Erklärung“). Erläuterung, 1979, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung [DwÜ] I (1983) S. 139–148; Bericht der Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-lutherischen Kommission: Das Herrenmahl, 1978, in: DwÜ I (1983) S. 271–295; Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen: Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen, 1982 („Lima-Dokument“), in: DwÜ I (1983) S. 545–585; Ökumenischer Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen: Lehrverurteilungen – kirchentrennend? I, hg. v. K. Lehmann u. W. Pannenberg (Freiburg – Göttingen 1986); Klarstellungen der Anglikanisch/Römisch-Katholischen Internationalen Kommission (ARCIC) zu ihren Erklärungen über die Eucharistie und das Amt, 1993, in: DwÜ III (2003) S. 213–224.

9 Papst Franziskus, Nachsynodales Apostolisches Schreiben AMORIS LAE-TITIA über die Liebe in der Familie [AL], 37: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 204 (Bonn 2016), S. 30.

2. Die Liebe Christi drängt uns

(10) Die katholische Kirche betont die zentrale Bedeutung der Eucharistie als „Quelle“ und „Höhepunkt“ des christlichen Lebens (Zweites Vatikanisches Konzil, *Sacrosanctum Concilium [SC]* 10; *Lumen gentium [LG]* 11; *Presbyterorum ordinis [PO]* 5). Durch die Liturgiereform hat sich die eucharistische Praxis und Frömmigkeit erneuert. Die ökumenische Bewegung, die immer auf die Eucharistie bezogen ist, hat auf allen Seiten einen Lernprozess für ein tieferes Verständnis der Eucharistie in ökumenischer Offenheit ausgelöst. Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil gibt es eine Fülle dogmatischer Klärungen, pastoraler Weisungen und rechtlicher Regelungen der katholischen Kirche im Blick auf die Ökumene.

(11) Die theologische Grundlage unserer Handreichung ist das Ökumenismusdekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils *Unitatis redintegratio*. Im Blick auf die Frage der Eucharistiegemeinschaft und des Kommunionempfangs erklären die versammelten Bischöfe, dass „die Gemeinschaft beim Gottesdienst (*communicatio in sacris*) nicht als ein allgemein und ohne Unterscheidung [*indiscretim*] gültiges Mittel zur Wiederherstellung der Einheit der Christen“ angesehen werden darf. Vor diesem Hintergrund beziehen sie zwei Prinzipien aufeinander: „die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade“. Sie erklären: „Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen“ (*UR* 8).

(12) *Unitatis redintegratio* bringt die Eucharistietheologie der katholischen Kirche zum Ausdruck. Sie ist vom Zeugnis des Apostels Paulus geprägt, der die Gemeinschaft mit dem eucharistischen Leib Christi als Mittel und Ausdruck der Gemeinschaft im ekklensialen (kirchlichen) Leib Christi verkündet: „Ist der Kelch des Segens, über den wir den Segen sprechen, nicht Teilhabe am Blut Christi? Ist das Brot, das wir brechen, nicht Teilhabe am Leib Christi? Ein Brot ist es. Darum sind wir viele ein Leib; denn wir alle haben teil an dem einen Brot“ (*1 Kor* 10, 16–17). Ohne Eucharistie gibt es keine Kirche; ohne die Kirche, die den Auftrag ihres Herrn im Heiligen Geist vollzieht, gibt es keine Eucharistie. Deshalb sieht die katholische Kirche eine innere Einheit von Eucharistiegemeinschaft und Kirchengemeinschaft.

(13) Die Kirchengemeinschaft gründet in der Taufe. In Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift erklärt die katholische Kirche auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil von der Taufe: Sie ist „ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen, die durch sie wiedergeboren sind. Dennoch ist die Taufe nur ein Anfang und Ausgangspunkt, da sie ihrem ganzen Wesen nach hinzielt auf die Erlangung der Fülle des Lebens in Christus. Daher ist

die Taufe hingeordnet auf das vollständige Bekenntnis des Glaubens, auf die völlige Eingliederung in die Heilsveranstaltung, wie Christus sie gewollt hat, schließlich auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft“ (*UR* 22). Deshalb ist es eine große Aufgabe, das Wachstum im Glauben zu fördern. Wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, ist die eucharistische Gemeinschaft ein wichtiger Ausdruck und ein starker Antrieb dieses Wachstums. Wo sie noch nicht gegeben sind, bleibt die volle eucharistische *communio* das Ziel der Ökumene.

(14) Nach dem *kirchlichen Gesetzbuch von 1983 (CIC)* ist die Spendung der Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung auch an nichtkatholische Christinnen und Christen möglich. Bei Angehörigen orientalischer Kirchen, die nicht in voller kirchlicher Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, sind die freiwillige Bitte und die rechte Disposition Voraussetzung (can. 844 § 3 *CIC*). Im Blick auf die Gläubigen, die anderen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften angehören, wird erklärt: „Wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage (*gravis necessitas*) dazu drängt, spenden katholische Spender diese Sakramente erlaubt auch den übrigen nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen, die einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können und von sich aus darum bitten, sofern sie bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden und in rechter Weise disponiert sind“ (can. 844 § 4 *CIC*).

(15) Das *Ökumenische Direktorium von 1993 (ÖD)* folgt dem Ökumenismusdekrete des Konzils (*UR*) und dem Codex (*ÖD* 125.129–132). Im Blick speziell auf Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen erklärt es: „Bei jeder Ehe richtet sich die erste Sorge der Kirche darauf, die Festigkeit sowie Dauerhaftigkeit des unauflöslichen Ehebandes und des aus ihm hervorgehenden Familienlebens zu bestärken.“¹⁰ Die Sorge muss auch die katholische Partnerin oder der katholische Partner in dieser Ehe haben (vgl. *ÖD* 151). Gleichzeitig werden diese Ehen im Anschluss an das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio* (*FC*) von Papst Johannes Paul II. (1981) hinsichtlich ihrer sakramentalen Gemeinsamkeit in der Taufe, ihres Glaubens und ihrer ökumenischen Bedeutung wertgeschätzt (vgl. *FC* 78). Was den Empfang der eucharistischen Kommunion seitens des nichtkatholischen Teils angeht, wird ausdrücklich gesagt: „Dabei ist der besonderen Situation Rechnung zu tragen, die dadurch gegeben ist,

10 Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus, 144: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 110 (Bonn 1993), S. 73.

dass zwei getaufte Christen das christliche Ehesakrament empfangen“ (ÖD 159). Dann wird im Blick auf die Feier der Eheschließung resümiert: „Obgleich den Gatten einer bekenntnisverschiedenen Ehe die Sakramente der Taufe und der Ehe gemeinsam sind, kann die gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie nur im Ausnahmefalle erfolgen, und man muss in jedem einzelnen Fall die oben erwähnten Normen bezüglich der Zulassung eines nichtkatholischen Christen zur eucharistischen Gemeinschaft beachten [vgl. oben Nr. 125, 130 und 131], ebenso wie jene, die die Teilnahme eines Katholiken an der eucharistischen Gemeinschaft in einer anderen Kirche betreffen [vgl. oben Nr. 132]“ (ÖD 160).

(16) In seiner Enzyklika *Ut unum sint* (UUS) hat der heilige Johannes Paul II. die Bedeutung der Ökumene für die Vertiefung des Glaubens gewürdigt (vgl. UUS 41–76) und dabei betont: „Ein Grund zur Freude ist in diesem Zusammenhang, daran zu erinnern, dass die katholischen Priester in bestimmten Einzelfällen die Sakramente der Eucharistie, der Buße und der Krankensalbung anderen Christen spenden können, die zwar noch nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, aber sehrlich den Empfang der Sakramente wünschen, von sich aus darum bitten und den Glauben bezeugen, den die katholische Kirche in diesen Sakramenten kennt.“¹¹ Dieser Hinweis richtet die Aufmerksamkeit nicht nur auf eine bestimmte Situation, sondern auch auf eine bestimmte Einstellung der Menschen, die um den Empfang eines Sakramentes in der katholischen Kirche bitten. Die Enzyklika bezieht sich an dieser Stelle auf alle Gläubigen, die „nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche“ stehen.¹²

(17) In seiner Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* (EdE) schreibt Papst Johannes Paul II.: „Wenn die volle Gemeinschaft fehlt, ist die Konzelebration [gemeint ist: zwischen Amtsträgern der verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften] in keinem Fall statthaft. Dies gilt nicht für die Spendung der Eucharistie *unter besonderen Umständen und an einzelne Personen*, die zu Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften gehören, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen. In diesem Fall geht es nämlich darum, einem schwerwiegenden geistlichen Bedürfnis [*gravi spirituali necessitatil*] einzelner Gläubiger im Hinblick auf

11 Papst Johannes Paul II., Enzyklika *Ut unum sint* über den Einsatz für die Ökumene, 46: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 121 (Bonn 1995), S. 35.

12 Bemerkenswert ist, dass sowohl in *Ut unum sint* (Nr. 46) als auch im *Katechismus der Katholischen Kirche* (KKK 1398–1401), im *Kompendium* (293) und in *Ecclesia de Eucharistia* (45–46), obwohl auf can. 844 verwiesen wird, die Erreichbarkeit eines Spenders der eigenen Gemeinschaft nicht als eigenes Kriterium unter den Bedingungen genannt wird.

das ewige Heil entgegenzukommen, nicht aber um die Praxis einer Interkommunion, die nicht möglich ist, solange die sichtbaren Bände der kirchlichen Gemeinschaft nicht vollständig geknüpft sind.“¹³¹² Die *gravis spiritualis necessitas* erklärt sich im Lichte des Codex als „schwere geistliche Notlage“, in der Menschen geholfen werden muss. Sie besteht darin, dass eine tiefe Sehnsucht der Gläubigen nach dem Empfang des Sakraments (vgl. *UUS* 46) nicht gestillt wird und dadurch der Glaube gefährdet wird.

(18) Es ist eine große Not, wenn der Glaube, der eine Frau und einen Mann dazu geführt hat, einander das Sakrament der Ehe zu spenden und es wechselseitig voneinander zu empfangen, zur Sehnsucht nach der gemeinsamen Kommunion führt, ohne dass sich ein Weg zeigt, diesem Wunsch mit dem Segen der Kirche zu entsprechen. Wenn dieser „schweren geistlichen Notlage“ nicht abgeholfen wird, kann sogar die Ehe gefährdet werden, die in der Liebe Christi zur Kirche gründet (vgl. *Eph* 5,32). Diese Hilfe zu leisten ist ein pastoraler Dienst, der das Band der Ehe stärkt und dem Heil der Menschen dient.

(19) Auch im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Amoris laetitia*, das nach der Familiensynode (5.–19. Oktober 2014 und 4.–25. Oktober 2015) von Papst Franziskus am 19. März 2016 veröffentlicht wurde, wird mit Verweis auf das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio* von Johannes Paul II. die Wertschätzung für eine im Glauben gelebte konfessionsverbindende Ehe zum Ausdruck gebracht und mit Verweis auf das Ökumenische Direktorium die Einhaltung der Vorschriften unterstrichen, die im Einzelfall eine Zulassung des nichtkatholischen Teils erlauben (vgl. *AL* 247).

(20) *Amoris laetitia* entwickelt im anders gelagerten Fall der wiederheirateten Geschiedenen eine Hermeneutik, deren Ansatz auch zur Beendigung einer „schweren geistlichen Notlage“ bei konfessionsverbindenden Ehepaaren eine Hilfestellung leistet. Das Schreiben betont die Gewissensbildung und öffnet einen pastoralen Zugang auch in der Frage des Eucharistieempfangs. *Amoris laetitia* erklärt, dass im Blick auf die „zahllosen

13 Papst Johannes Paul II., Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* über die Eucharistie in ihrer Beziehung zur Kirche, 45: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 159 (Bonn 2003), S. 39–40. Der Verweis auf die *gravis spiritualis necessitas* greift eine Regel auf, die sich in der Instruktion des Sekretariates für die Einheit der Christen vom 1. Juni 1972 über die Zulassung zur Kommunion in besonderen Fällen findet (*In quibus re-rum circumstantiis IV*). Das Argument der *gravis spiritualis necessitas* selbst wird in der katholischen Theologie seit Langem im Blick auf die Heilsnotwendigkeit der Sakramente, insbesondere der Taufe, thematisiert und kann im Blick auf die Eucharistie als moralische Heilsnotwendigkeit gedeutet werden, die darin besteht, dass sie als geistliche Nahrung nicht auf Dauer entbehrte werden kann.

Unterschiede der konkreten Situationen“ keine „generelle gesetzliche Regelung kanonischer Art“ hilfreich sei, aber „eine neue Ermutigung“ ausgedrückt werden soll „zu einer verantwortungsvollen persönlichen und pastoralen Unterscheidung der je spezifischen Fälle“ (AL 300). Die konkreten Situationen fordern eine Unterscheidung, die dazu verhelfen muss, „die möglichen Wege der Antwort auf Gott und des Wachstums inmitten der Begrenzungen zu finden“ (AL 305). Es gilt, den örtlichen Gegebenheiten besser gerecht werden zu können und deshalb regional unterschiedliche Lösungen zu ermöglichen, die genau auf den Einzelfall abgestimmt sind (vgl. AL 3.199).

3. Der Dienst Jesu Christi leitet uns

(21) Da eine generelle Zulassung des nichtkatholischen Teils einer konfessionsverbindenden Ehe zur vollen Teilnahme an der katholischen Eucharistiefeier nicht möglich ist, ist eine persönliche Gewissensentscheidung gefragt, die Menschen nach reiflicher Überlegung im Gespräch mit ihrem Pfarrer oder einer anderen mit der Seelsorge beauftragten Person treffen sollen. Da der Empfang der heiligen Kommunion nie nur ein individuelles Geschehen ist, sondern immer die Gemeinschaft der Kirche berührt, bedarf die persönliche Entscheidung einer festen Einbindung in das Leben der Kirche. Eine wichtige Rolle spielt deshalb das seelsorgliche Gespräch, in dem eine gute Lösung für jeden Einzelfall gefunden werden kann. Hier ist auch ein Ort, über das Sakrament der Versöhnung zu sprechen.

Wir wollen das sakramentale Leben in Ehe und Familie stärken

(22) Jesus hat selbst ehelos gelebt, „um des Himmelreiches willen“ (Mt 19,12). Aber er hat die Einheit von Mann und Frau, die auch sexuell gelebt wird und fruchtbar werden soll, in der Erschaffung des Menschen selbst begründet gesehen (vgl. Mk 10,1–12 parr.; Gen 1,26 ff; 2,24). Er hat Kinder gesegnet und sie Erwachsenen als Vorbild empfohlen (vgl. Mk 10,13–16 parr.). Ehe und Familie sind begnadete Lebensformen der Nachfolge Jesu.

(23) Im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Sacramentum Caritatis* (SaC), das Papst Benedikt XVI. nach der Weltbischofssynode über die Eucharistie (2.–23. Oktober 2005) am 22. Februar 2007 veröffentlicht hat, wird die innere Zusammengehörigkeit von Eucharistie und Ehe reflektiert (vgl. SaC 27–29). Benedikt XVI. schreibt: „Die Eucharistie, das Sakrament der Liebe, steht in besonderer Beziehung zur Liebe zwischen Mann und Frau, die in der Ehe vereint sind. Diese Verbindung zu vertiefen, ist eine Notwendigkeit gerade unserer Zeit.“¹⁴

14 Papst Benedikt XVI., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum Caritatis* über die Eucharistie, Quelle und Höhepunkt von Leben und Sendung

(24) In den konfessionsverbindenden Ehen wird die (von den Einzelnen unverschuldete) konfessionelle Teilung der Kirche Jesu Christi oft besonders schmerzlich erfahren. Zugleich haben beide Eheleute im Blick auf die in unserer Gesellschaft sich weiter entwickelnde Diaspora-Situation ein hohes Maß an Verantwortung füreinander und für den Glauben ihrer Kinder. In der existentiell erfahrenen Not, nicht in einer vollen sichtbaren Einheit der Kirche zu leben, kann der Wunsch nach einer Überwindung der Trennung, den wir teilen, die Gestalt der Sehnsucht nach der Anteilnahme am österlichen Geheimnis von Tod und Auferstehung Jesu Christi annehmen, das wir in der Eucharistie feiern.

(25) Es ist ein tiefer Schmerz, wenn in einer konfessionsverbindenden Ehe die Nichtteilnahme der evangelischen Ehefrau oder des evangelischen Ehemannes an der Eucharistie als Ausschluss erfahren wird. So wird auch die Beziehung der Eheleute zur Kirche verwundet. Es besteht die Gefahr, dass die betroffenen Eheleute und Familien den Kontakt mit der Kirche verlieren. Es ist eine wichtige pastorale Aufgabe, auch in diesen Fällen für das Heil der Einzelnen wie für das Gedeihen einer ganzen Ehe und Familie Sorge zu tragen.

(26) Der Empfang der heiligen Kommunion ist nicht die einzige Form einer gläubigen Teilnahme nichtkatholischer Christinnen und Christen an der katholischen Eucharistiefeier. Die Feier des Wortes Gottes, das gemeinsame Gebet, die „geistliche Kommunion“, der Empfang eines persönlichen Segens sind wichtige Zeichen einer kirchlichen Gemeinschaft, die noch nicht vollkommen ist. Wir achten und bestärken die konfessionsverbindenden Ehepaare, die sich für diesen Weg entschieden haben, und sehen in ihm ein starkes Zeichen der ökumenischen Gemeinschaft.

(27) Wir können aber nicht übersehen, dass eine „schwere geistliche Notlage“ entstehen kann, wenn ein echtes Verlangen nach der Kommunion nicht gestillt wird. Die Möglichkeit zu eröffnen, dem „schwerwiegenden geistlichen Bedürfnis“ zu folgen und die „schwere geistliche Notlage“ zu beenden, ist in solchen Einzelfällen ein pastoraler Dienst, durch den das Band der Ehe gefestigt wird und die Eheleute wissen dürfen, dass die kirchentrennenden Hindernisse das Band ihrer Ehe nicht zerreißen und sie sich über alle kirchentrennenden Hindernisse hinweg auch in der Feier der Eucharistie „in Christus“ vereint wissen dürfen.

Wir fördern die Ehe und Familie als „kleine Kirche“

(28) Die Urkirche hat sich regelmäßig in Hausgemeinden versammelt. So heißt es schon von der Urgemeinde in Jerusalem: „Tag für Tag verharnten

sie einmütig im Tempel, brachen in ihren Häusern das Brot und hielten miteinander Mahl in Freude und Lauterkeit des Herzens“ (Apg 2,46). Auch wenn durch den Glauben viele Familienbande zerrissen worden sind, weil die Freiheit des Gewissens höher steht als die Bindung an die natürliche Familie, die in einer traditionellen Gesellschaft auch über die Religion bestimmten wollte, haben sich neue Formen familiären Glaubenslebens gebildet, wie Jesus selbst es verheißen hat (vgl. Mk 10,28 ff. parr.). Nicht selten sprechen die neutestamentlichen Schriften von christlichen Familien, in denen Eltern und Kinder gemeinsam den Glauben leben (vgl. Röm 16,5.10. 11; 1 Kor 7,14; 16,15; Kol 4,15; Phlm 2).

(29) Die Eheleute sind nicht nur durch die Taufe, sondern auch durch das Sakrament der Ehe miteinander verbunden. Schon das Zweite Vatikanische Konzil hat die Gemeinschaft von Ehe und Familie als „eine Art Hauskirche“ (LG 11: „*velut Ecclesia domestica*“) bezeichnet. Der heilige Johannes Paul II. hat sie in seiner Familien-Enzyklika als „kleine Kirche“ (FC 48.86: „*Ecclesiola*“) charakterisiert (vgl. KKK 1656–1657). Keine Kirche kann aber ohne Eucharistie sein. Wie die Kirche aus der Eucharistie lebt, so ist – wie *Amoris laetitia* betont – für die christliche Ehe die „Nahrung der Eucharistie [...] Kraft und Anreiz, den Ehebund jeden Tag als ‚Hauskirche‘ zu leben“ (AL 318, unter Verweis auf LG 11).

(30) Die sakramentale Kraft der Heiligung zeigt sich auch in einer konfessionsverbindenden Ehe. Sie erweist sich in der Liebe der Eheleute zueinander, in der gemeinsamen Erziehung der Kinder im Glauben, in der aktiven Teilnahme am Leben der Kirche. Es kann ein tiefer Schmerz sein, wenn diese Eheleute, im Sakrament der Liebe verbunden, auf der Suche nach der in Christus verheißenen Einheit sind, aber nicht gemeinsam kommunizieren dürfen. In einer solchen *ecclesiola* kann die eheliche Gemeinschaft durch die gemeinsame Feier der Eucharistie im Glauben vertieft werden. Seitens der Kirche ist alles zu tun, damit die tiefste Quelle ihrer Gemeinschaft nicht zu schwinden droht.

Wir laden zu einem geistlichen Gespräch ein

(31) Am Abend des Ostertages folgt Jesus nach dem Lukasevangelium zwei Jüngern, die auf dem Weg von Jerusalem nach Emmaus sind, weil sie denken, mit dem Tod Jesu sei alles aus, und weil sie an seine Auferstehung nicht glauben können (vgl. Lk 24,13–35). Jesus führt mit ihnen ein Gespräch. Er begleitet sie auf ihrem Weg; er fragt sie nach dem Grund ihrer Trauer; er öffnet ihnen die Heilige Schrift und erschließt ihnen von ihr aus die Heilsbedeutung seines Leidens. Sie erkennen ihn, da er beim abendlichen Mahl den Lobpreis spricht und ihnen das Brot bricht. Im Rückblick bekennen sie: „Brannete nicht unser Herz in uns, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schriften eröffnete?“ (Lk 24,32). Jetzt kön-

nen sie nach Jerusalem zurückgehen und ihren Christusglauben mit dem der ganzen Urkirche teilen (vgl. *Lk* 24,33–35). In dieser Erzählung sehen wir ein Modell dessen vorgezeichnet, wie wir uns ein geistliches Gespräch wünschen, zu dem wir einladen wollen.

(32) Es gibt konfessionsverbindende Ehen, in denen die Eheleute aus Glaubens- und Gewissensgründen den gemeinsamen Schritt zur Kommunion nicht gehen wollen; andere entscheiden sich dafür. Entscheidend ist die Frage, wie die Eucharistie die Verbindung zu Jesus Christus vertieft und das Band zwischen den Ehepartnern und die Gemeinschaft in der eigenen Familie festigt. Diese Frage gilt es in einer Ehe, zusammen mit der Partnerin oder dem Partner, zusammen auch, wenn es geht, mit den Kindern und Eltern zu besprechen. Auch hier gilt: „Es gibt keinen echten Ökumenismus ohne innere Bekehrung“ (*UR* 7), d. h. ohne die Hinwendung zu Gott und das vertiefte innere Gespräch mit ihm.

(33) Wir setzen dabei auf eine gewissenhafte Entscheidung der Eheleute in einer konfessionsverbindenden Ehe, denen der gemeinsame lebendige Glaube und die religiöse Erziehung ihrer Kinder ein Herzensanliegen ist. Wir setzen ebenso auf eine Ehepastoral, die den Glauben vertieft. Die Eheleute sollen einen sicheren Weg zur Entscheidung finden, ob auch die nichtkatholische Ehepartnerin oder der nichtkatholische Ehepartner, wenn sie getauft sind und glauben, die Eucharistie in der katholischen Kirche empfangen können.

(34) In jedem Fall bedarf es kluger und sensibler pastoraler Begleitung. Wir Bischöfe, die wir die Verantwortung für eine pastoral richtige Praxis der Kommunionspendung tragen (vgl. *can. 844 § 4 CIC*), müssen uns gerade auch für diesen Bereich in der Fort- und Weiterbildung um eine permanente Qualifizierung derer engagieren, die im Dienst der Seelsorge Glaubensgespräche führen und die Eheleute „entsprechend der Lehre der Kirche und den Richtlinien des Bischofs auf dem Weg der Unterscheidung“ begleiten (*AL* 300).

4. Der Glaube an die Gegenwart Jesu Christi eint uns

(35) Wer in der katholischen Kirche zum Tisch des Herrn hinzutreten will, steht vor der Frage, ob er den eucharistischen Glauben der katholischen Kirche teilt (vgl. *EdE* 46). Im *Katechismus der Katholischen Kirche* und im *Erwachsenenkatechismus*, den wir als Bischofskonferenz herausgegeben haben, wird ein umfassendes Bild dieses eucharistischen Glaubens gezeichnet. Im Katechismus werden auch die klassischen Themen der Eucharistietheologie behandelt. Einige dieser Themen werden auf katholischer und evangelischer Seite oft unterschiedlich gesehen; im ökumenischen Dialog sind sie aber so bearbeitet worden, dass nicht Gegensätze aufgebaut werden müssen, sondern Verbindungen zu erkennen sind.

(36) Für die katholische Kirche sind drei Dimensionen der Eucharistie besonders wichtig: die Verbundenheit mit Jesus Christus, die Verbundenheit untereinander in der ganzen Kirche und die Verbundenheit mit der Welt. Alle drei Dimensionen kommen in der Verkündigung des Wortes Gottes und in den eucharistischen Hochgebeten zum Ausdruck. Alle drei gehören von innen heraus zusammen und bilden eine untrennbare Einheit.

Wir sind verbunden mit Jesus Christus

(37) Das Zweite Vatikanische Konzil blickt auf die Anfänge der Kirche in Jerusalem zurück (vgl. *Apf* 2,42) und erklärt: „Seither hat die Kirche niemals aufgehört, sich zur Feier des Pascha-Mysteriums zu versammeln, dabei zu lesen, ‚was in allen Schriften von ihm geschrieben steht‘ (*Lk* 24,27), die Eucharistie zu feiern, in der ‚Sieg und Triumph seines Todes dargestellt werden‘¹⁵, und zugleich ‚Gott für die unsagbar große Gabe dankzusagen‘ (*2 Kor* 9,15), in Christus Jesus ‚zum Lob seiner Herrlichkeit‘ (*Eph* 1,12)“ (SC 6).

(38) In der Feier der Eucharistie verkündigen wir den Tod Christi, durch den Gott die Welt mit sich selbst versöhnt hat (vgl. *2 Kor* 5,19), und bekennen die Gegenwart des auferstandenen Herrn unter uns. Unter den Elementen von Brot und Wein ist Jesus selbst real und heilschaffend gegenwärtig. In den Gaben von Brot und Wein gibt Jesus selbst sich hin, zum Heil für alle, die Gott für die Vollendung in seinem Reich bestimmt hat. „Wer mein Fleisch isst und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und ich bleibe in ihm“ (*Joh* 6,56).

(39) In der Feier der Eucharistie wird die Lebenshingabe Jesu Christi am Kreuz, die im Letzten Abendmahl Jesu zeichenhaft vorweggenommen wurde, vergegenwärtigt. Das ist der biblische Sinn der Aufforderung Jesu: „Tut dies zu meinem Gedächtnis!“ (*Lk* 22,19; *1 Kor* 11,24). Wo immer Eucharistie gefeiert wird, sind es immer und an jedem Ort nur das eine Brot Jesu und der eine Kelch Jesu, die gesegnet werden; es sind immer der eine Leib Christi, der gegessen, und das eine Blut Christi, das getrunken wird (vgl. *1 Kor* 10,16–17). Überall ist der eine Jesus Christus selbst gegenwärtig.

(40) Die katholische Kirche sieht die Eucharistie als „Mahl“, weil sie es auf das Letzte Abendmahl Jesu bezieht (*Lk* 22,20; vgl. *Joh* 13,2) und weil die Eucharistie das Gastmahl der Vollendung vorwegnimmt (vgl. *Lk* 14,15). Sie erkennt in der Eucharistie das „Opfer des Lobes“ (*Hebr* 13,15

15 Konzil von Trient, Sess. XIII., 11. Oktober 1551, *Decr. De ss. Eucharist.*, c. 5: *Concilium Tridentinum, Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatum nova collectio*, ed. Soc. Goerresiana, Bd. VII. Actorum pars IV (Freiburg i. Br. 1961), 202.

– vgl. *Ps 50,14.23; Hos 14,3*), das sie Gott darbringt, ohne ihm etwas anderes zu geben als das, was sie empfangen hat und fortwährend empfängt: sich selbst.¹⁶ Sie sieht die Eucharistie mit Ignatius von Antiochien als „Arznei der Unsterblichkeit“ (*Brief an die Epheser* 20,2), weil sie schon im irdischen die Hoffnung auf das ewige Leben verbürgt. Sie ist ein „Viatum“, eine Wegzehrung auf der irdischen Pilgerschaft, weil sie das „Brot vom Himmel“ ist (*Joh* 6,32), das „Brot des Lebens“, das Jesus selbst ist (*Joh* 6,35).

(41) In seiner Predigt bei der Eucharistiefeier zum Abschluss des Weltjugendtages auf dem Marienfeld bei Köln hat Benedikt XVI. am 21. August 2005 gesagt, dass in der Eucharistie die „Verwandlung der Welt“ gefeiert wird: „Gewalt wird in Liebe umgewandelt und so Tod in Leben. [...] Diese erste grundlegende Verwandlung [...] zieht dann die weiteren Verwandlungen nach sich. Brot und Wein werden sein Leib und sein Blut. Aber an dieser Stelle darf die Verwandlung nicht Halt machen, hier muss sie erst vollends beginnen. Leib und Blut Jesu Christi werden uns gegeben, damit wir verwandelt werden. Wir selber sollen Leib Christi werden, blutsverwandt mit ihm. Wir essen alle das eine Brot. Das aber heißt: Wir werden untereinander eins gemacht.“¹⁷ Brot, „die Frucht der Erde und der menschlichen Arbeit“, wird zum Leib Christi; Wein, „die Frucht des Weinstocks und der menschlichen Arbeit“, wird zum Blut Christi. Um diese Wandlung treffend auszudrücken, spricht das Konzil von Trient mit dem 4. Laterankonzil (*DH* 802) von „Wesensverwandlung (*transsubstantiatio*)“¹⁸. Indem wir den Leib Christi essen und das Blut Christi trinken, gewinnen wir Anteil an Christi Leib und Blut (vgl. *I Kor* 10,16 f.). Das ist das „Geheimnis des Glaubens“, das wir in der Eucharistiefeier bekennen.

(42) Die katholische Kirche glaubt an die bleibende Heilsgegenwart Jesu Christi in den Elementen von Brot und Wein. Deshalb kennt sie die eucharistische Anbetung: „Die Eucharistie empfangen heißt, den anbeten, den wir empfangen; gerade so, nur so werden wir eins mit ihm und bekommen in gewisser Weise einen Vorgeschmack der Schönheit der himmlischen Liturgie. Der Akt der Anbetung außerhalb der heiligen Messe ver-

16 Augustinus erklärt: „Dieses Opfer feiert die Kirche durch das den Gläubigen bekannte Sakrament des Altares, worin ihr vor Augen gehalten wird, dass sie in dem, was sie darbringt, selbst dargebracht wird“ (*De civitate Dei* 10,6).

17 Papst Benedikt XVI., Predigten, Ansprachen und Grußworte im Rahmen der Apostolischen Reise von Papst Benedikt XVI. nach Köln anlässlich des XX. Weltjugendtages. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 169 (Bonn 2005), S. 86.

18 Konzil von Trient, Sess. XIII., 11. Oktober 1551, *Decr. de ss. Eucharist.*, c. 4 [*DH* 1642]).

längert und intensiviert, was in der liturgischen Feier selbst getan wurde“ (*SaC* 66). In der eucharistischen Anbetung vertiefen und vergewissern die Betenden den Glauben an die Gegenwart Christi in der Eucharistie und damit auch ihre innere Disposition für den Empfang der heiligen Kommunion. Da die katholische Kirche an die bleibende Heilsgegenwart Jesu Christi in den eucharistischen Gaben glaubt, pflegt sie einen besonders ehrfürchtigen Umgang mit den eucharistischen Elementen. Der Tabernakel, in dem die geweihten Hostien, ursprünglich für die Krankencommunion, aufbewahrt werden, und das ewige Licht, das in jeder katholischen Kirche brennt, machen diesen Glauben anschaulich.

(43) Um den Leib und das Blut Christi zu empfangen, ist jede und jeder Getaufte gehalten, die Verbundenheit mit Jesus Christus „jeweils mehr“ (Ignatius v. Loyola) zu suchen und zu vertiefen. Nur im Vertrauen des Herzens kann unser Tun diesem Geheimnis entsprechen, das wir in der Eucharistie feiern.

Wir sind verbunden untereinander und mit der ganzen Kirche

(44) Die Einheit der Kirche ist in dem „Bund“ begründet, den Jesus durch das Letzte Abendmahl gestiftet hat (vgl. *Mt* 26,28; *Mk* 14,24; *Lk* 22,20; *1 Kor* 11,25). Dieser Bund ist die Gemeinschaft Gottes mit seinem Volk. Er verbindet Israel und die Kirche. Er bezieht sich nicht nur auf die Gemeinde, die sich zur Feier der Eucharistie versammelt, sondern auf die „eine, heilige, katholische und apostolische Kirche“ aller Zeiten und Religionen.

(45) Das Zweite Vatikanische Konzil hält fest: „In der irdischen Liturgie nehmen wir vorauskostend an jener himmlischen Liturgie teil, die in der heiligen Stadt Jerusalem gefeiert wird, zu der wir pilgernd unterwegs sind, wo Christus sitzt zur Rechten Gottes, der Diener des Heiligtums und des wahren Zeltes. In der irdischen Liturgie singen wir dem Herrn mit der ganzen Schar des himmlischen Heeres den Lobgesang der Herrlichkeit. In ihr verehren wir das Gedächtnis der Heiligen und erhoffen Anteil und Gemeinschaft mit ihnen. In ihr erwarten wir den Erlöser, unseren Herrn Jesus Christus, bis er erscheint als unser Leben und wir mit ihm erscheinen in Herrlichkeit“ (*SC* 8). Auch die Bitte für die Verstorbenen, die in jedem eucharistischen Hochgebet ausgesprochen wird, bringt die eschatologische Einheit der ganzen Kirche zum Ausdruck, der Lebenden wie der Toten. In diesem kirchlichen Sinn werden die Gottesmutter Maria und die Heiligen angerufen. Sie vertiefen die Gemeinschaft mit Jesus Christus und die durch ihn vermittelte Gemeinschaft untereinander.

(46) Die Feier der Eucharistie in der Kirche ist nach katholischer Lehre an den Dienst derer gebunden, die zum „Priestertum des Dienstes“ (*LG* 10) geweiht sind. Jeder Eucharistiefeier steht ein geweihter Priester

vor, der in der kirchlichen Einheit steht. In jedem Hochgebet wird für den Papst gebetet, den Bischof von Rom, der „das immerwährende, sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen“ ist (*LG* 23). Es wird für den Ortsbischof und für alle Bischöfe gebetet, die, als Kollegium mit dem Papst verbunden, „sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen“ sind (*LG* 23). Es wird für die Priester und Diakone gebetet, die Mitarbeiter der Bischöfe sind. Es wird für alle gebetet, „die zum Dienst in der Kirche bestellt sind“, weil alle auf ihre Weise zum Wachstum der Kirche beitragen.

Wir sind verbunden mit der ganzen Welt

(47) Schon in den ältesten Zeugnissen des Glaubens wird deutlich, dass diejenigen, die Eucharistie feiern, es nicht nur für sich selbst tun, sondern in der Welt für das Heil dieser Welt eintreten (vgl. *1 Joh* 2,2). Indem wir das Geheimnis des Glaubens feiern, bringen wir stellvertretend für die ganze Welt das Opfer der Versöhnung dar, das Jesus Christus selbst ist. In der Feier der Eucharistie wird Jesu Hingabe für alle am Kreuz zeichenhaft gegenwärtig. Die Mitfeiernden werden in das einmalige Geschehen über den geschichtlichen Abstand hinweg einbezogen und bringen so sich und ihr Leben, aber auch die Bitte für andere und auch für die Verstorbenen in Christus ganz Gott dar. Dadurch stehen wir mitten in der Welt im Dienst an der Welt, die Gott „so sehr geliebt“ hat, „dass er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren geht, sondern ewiges Leben hat“ (*Joh* 3,16).

(48) Die Verbundenheit der Eucharistie mit der ganzen Welt zeigt sich auf vielfache Weise. Das Fürbittgebet öffnet die Augen für die Freude und Sorge, die Not und Hoffnung der anderen Menschen und für die Bewahrung der Schöpfung. Nicht zuletzt gehören Eucharistie und Diakonie zusammen. Paulus und Jakobus schärfen ein, dass durch die Feier des Herrenmahles die Solidarität mit den Armen gefördert wird (vgl. *1 Kor* 11,17–34; *Jak* 2,1–13). Christus, der Herr, ist unser Diener – zutiefst in der Eucharistie. Das verpflichtet uns zum Dienst an allen, zu denen er sich gesandt wusste. Dieser Dienst ist mehr als Ethik. Er ist Heilsdienst. Er wächst aus der Gabe der Versöhnung selbst und leistet deshalb seinerseits den Dienst der Versöhnung.

(49) Die sakramentale Feier steht in enger Verbindung mit dem sozialen, kulturellen und ökologischen Engagement der Kirche in der Welt. „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände. [...] Daraum erfährt diese Gemeinschaft sich mit der Menschheit und ihrer Ge-

schichte wirklich engstens verbunden“.¹⁹ Wer den Leib Christi empfängt, ist berufen, sich in den Dienst des Friedens zu stellen, um die Freiheit und Einheit der Menschen zu fördern.

(50) Unser Tun muss diesem Geheimnis entsprechen, das wir feiern. Wir wissen um unsere Schwäche. Deshalb beginnen wir jede Eucharistiefeier mit einem Bekenntnis unserer Schuld vor Gott und den Menschen. Bei schweren Sünden setzt der Empfang der Eucharistie den Empfang des Bußsakramentes voraus. Wir wissen, dass wir erst dann dem Geheimnis der Eucharistie entsprechen, wenn wir Hungrigen zu essen und Durstigen zu trinken geben, wenn wir Fremde und Obdachlose aufnehmen, wenn wir Nackte bekleiden, Kranke pflegen und Gefangene besuchen – weil wir nur dann Jesus Christus selbst begegnen (vgl. *Mt 25,35–40*). Aber gerade weil wir darin fehlen, wagen wir es, den Zuspruch dieser Verwandlung immer neu zu feiern. Wir gehören ja selbst zu denen, die der Barmherzigkeit am meisten bedürfen, und wir glauben, sie in Jesus Christus zu erfahren, am dichtesten, wenn wir Eucharistie feiern.

5. Die Einheit in Christus freut uns

(51) Die Ehe ist für viele Menschen der wichtigste Ort, an dem sie in Dankbarkeit für den Frieden leben wollen, den Jesus Christus seinem Volk schenkt (vgl. *Eph 2,14*). Wir übersehen nicht, wie viele Ehen zerbrechen. Wir danken all denen, die für Kinder sorgen, auch wenn sie alleinstehend sind oder ihre nichtleiblichen Kinder aufziehen. In dieser Handreichung sprechen wir von denen, die in einer konfessionsverbindenden Ehe ihr Leben und ihren Glauben teilen. In unserem Gemeinsamen Wort mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben wir beschrieben, wie tief die Wunden sind, die noch bis vor Kurzem vielfach gerissen worden sind, wenn Gläubige eine „Mischehe“, wie es früher abschätzig hieß, eingehen wollten.²⁰ Wir sind froh, dass sich dies geändert hat.

(52) Eine konfessionsverbindende Ehe, die sakramental verbindet, realisiert partiell bereits die Kirchengemeinschaft, auf die wir aus sind. Eine solche Ehe, die im Glauben gelebt wird, hat als „Hauskirche“ eine innere Verbindung zur Eucharistie. Die Ehe ist aufs Engste mit der Eucharistie verbunden, weil alle Sakramente, die in der Eucharistie ihre Mitte finden, untereinander verbunden sind und weil Eucharistiegemeinschaft und Kirchengemeinschaft in engster Verbindung stehen. Die Ehe ist eine gesegnete Lebensform, die die Verbundenheit mit Christus in der Verbunden-

19 Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes* [GS], 1.

20 Vgl. *Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen*: a. a. O., S. 36–38.

heit der Eheleute untereinander und mit der ganzen Kirche verwirklicht; darin ist gerade sie eucharistisch zentriert. Der vom Heiligen Geist geschenkte Glaube erfüllt die eheliche Gemeinschaft mit Leben. Diese „Hauskirche“ muss freilich als solche gelebt werden: im tieferen Eindringen in den Glauben und in der Verbundenheit mit der ganzen Kirche.

(53) Die regelmäßige Mitfeier der Eucharistie ist eine Quelle und ein Höhepunkt ihrer ehelichen Verbundenheit für diejenigen, die den eucharistischen Glauben der katholischen Kirche teilen.²¹ Diese Verbundenheit endet nicht automatisch mit dem Tod eines der beiden Partner. Sie besteht nicht nur, wenn beide Eheleute zusammen die Messe mitfeiern, sondern auch, wenn sie an unterschiedlichen Zeiten und Orten kommunizieren. Die Kinder sind so einbezogen, wie es ihrem Alter und ihrem Glauben entspricht. Katholische Kinder müssen die Erstkommunion empfangen haben. Evangelische Kinder werden gewöhnlich erst durch die Konfirmation zum evangelischen Abendmahl zugelassen und sind dann in der Regel religiösmündig. Deshalb gibt es keinen Automatismus. In allen Fällen ist für die Eheleute eine gute pastorale Begleitung wichtig.

(54) Wir laden alle konfessionsverbindenden Ehepaare ein, mit ihrem Pfarrer oder einer anderen mit der Seelsorge beauftragten Person ein Gespräch zu suchen, um eine Entscheidung zu treffen, die dem eigenen Gewissen folgt und die Einheit der Kirche wahrt. Wir laden dazu alle ein, die bislang nicht gemeinsam zur Kommunion gegangen sind, weil sie sich einem Verbot gegenübergestellt sahen. Wir laden gleichfalls jene ein, die schon länger gemeinsam kommuniziert haben, damit sie ihre Praxis in einer Atmosphäre des Vertrauens klären können. Sie sollen erfahren, dass sie dazu eingeladen sind, ihrer eigenen Gewissensentscheidung zu folgen, zu der sie in einem pastoralen Gespräch gefunden haben. Es ist uns wichtig, dass wir mit unserer Handreichung der Freiheit des Gewissens, der Verantwortung des Glaubens und dem Frieden in der Kirche dienen.

(55) In einem solchen Gespräch kann sich ergeben, dass ein katholisches Eucharistieverständnis, wie wir es in dieser Handreichung dargestellt haben, der evangelischen Ehefrau oder dem evangelischen Ehemann nicht zugänglich ist. Auch in diesem Fall bleibt die Einladung ausgesprochen,

21 Die „Erklärung auf dem Weg“ der Kommission für Ökumene und interreligiöse Angelegenheiten der US-amerikanischen Bischofskonferenz und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika plädiert für einen gemeinsamen Eucharistieempfang „especially for those Catholic-Lutheran marriages who attend church regularly“ (Committee on Ecumenical and Interreligious Affairs of the United States Conference of Catholic Bishops, Evangelical Lutheran Church in America, *Declaration on the Way. Church, Ministry and Eucharist*, Minneapolis 2015, S. 118).

sich im Vertrauen auf den Herrn weiter gemeinsam auf den Weg zu machen. Niemand braucht sich abzuwenden; alle sind vielmehr auf dem Weg gemeinsamen Lebens und Lernens eingeladen, weiterzugehen und die tiefere Einheit zu suchen. Die „geistliche Kommunion“ und die Bitte um einen Segen können Schritte auf diesem Weg sein.

(56) Alle, die in einer konfessionsverbindenden Ehe nach einer reiflichen Prüfung in einem geistlichen Gespräch mit dem Pfarrer oder einer mit der Seelsorge beauftragten Person zu dem Gewissensurteil gelangt sind, den Glauben der katholischen Kirche zu bejahen, eine „schwere geistliche Notlage“ beenden und die Sehnsucht nach der Eucharistie stillen zu müssen, dürfen zum Tisch des Herrn hinzutreten, um die Kommunion zu empfangen.

(57) Wer die Kommunion empfängt, empfängt ein und denselben Leib Christi wie alle anderen. Es ist dieselbe Gnade, derselbe Bund, dieselbe Eucharistie. Alle sind Gäste am selben Tisch des Herrn. Die katholische Kirche steht mit den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in einer Gemeinschaft, die real ist, auch wenn sie nicht vollkommen ist. Wenn konfessionsverbindende Eheleute aufgrund einer persönlichen Gewissensentscheidung gemeinsam an der Eucharistie teilnehmen, erinnert dies daran, dass ein weiteres Wachsen in der Einheit nötig ist, sowohl in der konkreten Situation dieser Ehe als auch zwischen den getrennten Kirchen. So werden die konfessionsverbindenden Ehepaare, die gemeinsam an der Kommunion teilnehmen und die Sehnsucht nach der Einheit der Kirche nicht aufgeben, auch zum Zeichen und Motor für das ökumenische Vorankommen in der Suche nach der vollen Einheit aller Christen.

(58) Die Frage der gemeinsamen Kommunion konfessionsverbindender Eheleute ist eine wichtige pastorale Frage, die in der Kirche beantwortet werden muss. Die Eheleute haben einander die Treue versprochen; im Glauben setzen sie auf die Unauflöslichkeit der Ehe. Sie kann dadurch gestärkt werden, dass sie im gemeinsamen Glauben auch gemeinsam zum Tisch des Herrn treten. Wir setzen auf geistliche Gespräche, die von „der aufrichtigen Suche nach dem Willen Gottes“ und „dem Verlangen, diesem auf vollkommenere Weise zu entsprechen“ (AL 300), geprägt sind. Es wird Gespräche geben, aus denen hervorgeht, dass beide Eheleute in ihrem persönlichen Fall dem Geheimnis des Glaubens der katholischen Kirche vertrauen und sich danach sehnen, auch in der Feier der Eucharistie ganz eins in Christus und seiner Kirche zu sein, damit Gott ihre Ehe und Familie stärke. Dann wird es für die katholische Kirche ein „Grund zur Freude“ (UUS 46, EdE 46) sein, ihnen das Sakrament der Eucharistie zu reichen. In diese Freude wollen wir deutschen Bischöfe einstimmen und daher ein ausdrückliches Wort des Willkommens für all diejenigen ausdrücken, die diesen Weg gehen.

Anhang: Eine Hilfe zum Gespräch

Wir deutschen Bischöfe laden dazu ein, in einem seelsorgerlichen Gespräch die Frage zu klären, ob eine evangelische Frau oder ein evangelischer Mann in einer konfessionsverbindenden Ehe die Kommunion in der katholischen Kirche empfangen kann oder nicht. Dieses Gespräch soll ein Pfarrer oder eine andere mit der Seelsorge beauftragte Person anbieten.

Ein gutes Gespräch führen

Wie kann ein gutes Glaubensgespräch über die Teilnahme an der Kommunion geführt werden?

Eine feste Regel gibt es nicht. Das Gespräch erfordert Offenheit nach innen und Diskretion nach außen. Es braucht den Raum einer vertrauensvollen Beziehung, um das Für und Wider, die Beweggründe und die Wirkungen einer Entscheidung zu bedenken. Ohne Gebet kann es nicht fruchtbar werden. Es setzt eine innere Freiheit auch gegenüber den eigenen Gewohnheiten und Wünschen voraus. Es soll in wechselseitigem Respekt und in Demut geführt werden, in Liebe zur Kirche, zu ihrer Lehre und zur Feier der Eucharistie. Es soll eine Entscheidung unterstützen und klären, die der Freiheit des Gewissens, der Wahrheit des Glaubens und der Einheit der Kirche dient.

Ignatius von Loyola rät dazu, eine wichtige Entscheidung im Gespräch mit Christus zu treffen. Er rechnet damit, dass Jesus Christus sich mitteilt und einem Menschen den Weg weist (vgl. *Die Exerzitien*, Nr. 15). Das kann gelingen, wenn Menschen sich für ein solches Gespräch mit Gott öffnen. Die wichtigste Grundhaltung ist die Hoffnung auf ein *magis*: auf das, was *je-weils mehr* mit Gott verbindet (vgl. *Die Exerzitien*, Nr. 23).

Im Gebet den Glauben entdecken

Kardinal Christoph Schönborn von Wien hat eine einfache Orientierung gegeben:

„Wer das Amen zum Hochgebet ehrlichen Herzens sprechen kann, der kann auch die Frucht dieses Hochgebetes, die Kommunion, ehrlichen Herzens empfangen.“

An einem eucharistischen Hochgebet lässt sich gut besprechen, was die Kirche glaubt, wenn sie Eucharistie feiert. Das Gespräch über diese Frage ist aber kein Examen, sondern eine Einladung, die der Klärung dient.

... verbunden mit Jesus Christus

Im Zweiten Hochgebet der katholischen Kirche betet der Priester stellvertretend für die Gemeinde zu Gott, dem Vater:

„Schenke uns Anteil an Christi Leib und Blut und lass uns eins werden durch den Heiligen Geist.“

In dieser Bitte bringen wir das Geheimnis der Eucharistie selbst zum Ausdruck: die Einheit mit Jesus Christus, die uns Gott, der Vater durch den Heiligen Geist schenkt. In dieser Einheit mit Jesus Christus ist die Einheit der ganzen Kirche, ja der ganzen Menschheit vorgegeben. Es ist nicht nur ein gutes menschliches Miteinander, auf das wir zielen, wenn wir Eucharistie feiern. Die Eucharistie ist ein Sakrament: Sie ist ein sichtbares Zeichen mit einer unsichtbaren Wirkung, die das ganze Leben prägt. Sie verbindet mit Gott; sie vermittelt das Heil, das Jesus Christus schenkt. Sie ist erfüllt vom Heiligen Geist, den wir herabbitten, damit er die Gaben von Brot und Wein, aber auch uns selbst verwandle. Unter den Gestalten von Brot und Wein ist Jesus Christus gegenwärtig. Ihn selbst empfangen wir, wenn wir die Hostie essen, den Leib Christi, und aus dem Kelch trinken, das Blut Christi.

... verbunden untereinander und mit der ganzen Kirche

Im Zweiten Hochgebet betet der Priester, nachdem er um den „Anteil an Christi Leib und Blut“ und um das Einswerden „durch den Heiligen Geist“ gebetet hat:

„Gedenke deiner Kirche auf der ganzen Erde und vollende dein Volk in der Liebe, vereint mit unserem Papst N., unserem Bischof N. und allen Bischöfen, unseren Priestern und Diakonen und mit allen, die zum Dienst in der Kirche bestellt sind.“

Gedenke (aller) unserer Brüder und Schwestern, die entschlafen sind in der Hoffnung, dass sie auferstehen. Nimm sie und alle, die in deiner Gnade aus dieser Welt geschieden sind, in dein Reich auf, wo sie dich schauen von Angesicht zu Angesicht.“

In dieser Bitte wenden wir uns an Gott, den Vater, der sein Volk auf der ganzen Erde versammelt. Die Eucharistie wird in Gemeinschaft mit allen Gliedern des Leibes Christi gefeiert, den Lebenden und den Toten. Daher hat das Gebet für die Verstorbenen in jeder Eucharistiefeier seinen festen Ort. In welcher Gottesdienstgemeinde auch immer Eucharistie gefeiert wird, ist es immer die eine Eucharistie Jesu Christi. Im Hochgebet wird für den Papst und die Bischöfe gebetet, weil sie der Einheit der Kirche dienen, die im Heiligen Geist aus ihrer Einheit mit Jesus Christus wächst. Priester und Diakone wirken mit dem Bischof zusammen, verbunden mit allen, die einen Dienst für den Aufbau der Kirche leisten.

Papst Franziskus erinnert in *Amoris laetitia* an ein Bild der Heiligen Schrift, das er auf die Hauskirche bezieht, das aber auch für jedes Gotteshaus passt; es öffnet die Augen für das Geheimnis des Glaubens, an dem alle teilhaben, die Eucharistie feiern:

„Unvergesslich ist die in der *Offenbarung des Johannes* dargestellte Szene: „Ich stehe vor der Tür und klopfe an. Wer meine Stimme hört

und die Tür öffnet, bei dem werde ich eintreten und wir werden Mahl halten, ich mit ihm und er mit mir“ (3,20). So wird ein Haus skizziert, das in seinem Innern die Gegenwart Gottes birgt, das gemeinsame Gebet und somit den Segen des Herrn“ (AL 15).

... verbunden mit der ganzen Welt

Im Zweiten Hochgebet spricht der Priester am Ende:

„Vater, erbarme dich über uns alle, damit uns das ewige Leben zuteilwird in der Gemeinschaft mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit deinen Aposteln und Heiligen und mit allen, die bei dir Gnade gefunden haben von Anbeginn der Welt, dass wir dich loben und preisen durch deinen Sohn Jesus Christus.“

In dieser Bitte öffnen wir uns für das Heil der ganzen Welt, das Jesus bringt, der „Retter der Welt“ (Joh 4,42). Wir beten auch stellvertretend für alle, die nicht beten können. In der Hoffnung auf die Auferstehung und die Überwindung aller Not öffnen wir unser Herz für alle Geschöpfe, die leiden müssen und unserer tatkräftigen Solidarität bedürfen. Wir werden aufmerksam für alle Zeichen der Schöpfung, die uns selbst den Weg zu Gott weisen.

Papst Johannes Paul II. hat in seiner *Enzyklika über die Eucharistie* diesen Gedanken so ausgeführt, dass alle, die Eucharistie feiern, ihre eigene Sendung, ihre eigene Aufgabe und Verantwortung erkennen:

„Durch die Vereinigung mit Christus verschließt sich das Volk des Neuen Bundes keineswegs in sich selbst, sondern wird vielmehr zum ‚Sakrament‘ für die Menschheit, zum Zeichen und Werkzeug des von Christus gewirkten Heiles, zum Licht der Welt und zum Salz der Erde (vgl. Mt 5,13–16) für die Erlösung aller. Die Sendung der Kirche führt die Sendung Christi weiter: ‚Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch‘ (Joh 20,21)“ (EdE 22).

Eine gute Entscheidung treffen

Das vertrauensvolle Gespräch über die Frage, ob eine evangelische Ehefrau oder ein evangelischer Ehemann in einer konfessionsverbindenden Ehe die Kommunion in der katholischen Kirche empfangen kann, soll zu einer Gewissensentscheidung führen, die im Einklang mit der Lehre und der Praxis der Kirche steht.

Es kann in diesem Gespräch deutlich werden, dass es besser ist, nicht zur Kommunion zu gehen, weil der eucharistische Glaube nicht vollkommen geteilt wird und eine andere Form der Teilnahme am Gottesdienst angemessener ist. Dann kommt es darauf an, diesen Weg mit Christus zusammen weiterzugehen, damit die Einheit im Glauben wächst.

Beim Kommunionempfang kann in diesem Fall um einen Segen gebeten werden, indem man die Hände vor der Brust verschränkt oder die rechte Hand auf die linke Schulter legt, wie es im angelsächsischen und skandinavischen Raum, aber auch in verschiedenen Regionen Deutschlands praktiziert wird. Die Bitte um den Segen ist ihrerseits ein Ausdruck des Glaubens. Sie besagt: Die katholische Kirche ist ein Segen auch für mich, wiewohl ich nicht kommunizieren kann, weil ich den eucharistischen Glauben nicht teile oder die tiefe Sehnsucht nach dem Empfang der Eucharistie nicht spüre; ich möchte aber gesegnet werden, um selbst ein Segen für andere sein zu können. Auch das kann eine angemessene, den Glauben fördernde Weise sein, gemeinsam an der Eucharistiefeier teilzunehmen und inniger verbunden zu werden mit dem Leib Christi.

Es kann aber auch sein, dass der Hunger nach dem Brot des Lebens durch den Empfang der Kommunion in der katholischen Kirche gestillt werden kann. Dann ist es eine Freude, die Kommunion zu spenden und zu empfangen – in der Gemeinschaft der ganzen Kirche.

230 Erstes Gesetz zur Änderung der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO)

Artikel 1

**Änderung der Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer vom 9. Dezember 2015
(OVB 2015, S. 824)**

1.) § 14 der Ordnung wird wie folgt geändert:

**§ 14
Kirchen und Wallfahrtsorte**

- (1) Pfarrkirchen und Kirchen, die als feste Gottesdienstorte definiert sind, werden mit 65 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.
- (2) Nebenkirchen werden mit 60 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.
- (3) Große Wallfahrtskapellen mit überpfarrlicher Bedeutung, deren Bau- last von der zuständigen Kirchenstiftung und Kirchengemeinde nicht getragen werden kann, können im Einzelfall aufgrund einer Entscheidung des Ortsordinarius mit 60 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

(4) Innenausstattungen von Kirchen können bis zu dem gleichen Prozentsatz wie die zuweisungsfähigen Gewerke nach § 13 Abs. 1 nach Einzelprüfung bezuschusst werden, allerdings nur, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuschusserhöhung erforderlich ist.

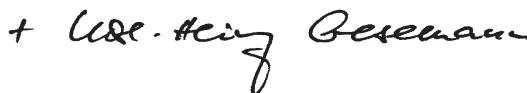
Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Bischöfliche Ordinariat Speyer kann den Wortlaut der Ordnung in der vom Inkrafttreten dieser Ordnung an geltenden Fassung im „Oberhirtlichen Verordnungsblatt – Amtsblatt für das Bistum Speyer“ (OVB) bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Speyer, den 1. Juni 2018



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

231 ZuweisungsO – Neubekanntmachung

Gemäß Artikel 2 des vorstehenden Änderungsgesetzes wird die ZuweisungsO hiermit in der mit Erscheinungsdatum dieser Nr. 5/2018 des OVB geltenden Fassung neu bekannt gemacht:

Ordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen im Bistum Speyer (ZuweisungsO)

Teil 1: Allgemeine Regelungen § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt sowohl für die Zuweisungen des Bistums an die Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die unter ortskirchlicher Verwaltung stehenden kirchlichen Rechtsträger im Bistum Speyer, sowie für die Zuweisungsgabe zwischen diesen untereinander. Die §§ 9 bis 11 gelten

auch für Krankenpflegevereine, die Träger einer Kath. Kindertageseinrichtung sind, ferner gelten die §§ 9 und 10 auch für die Kath. Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Heinrich-Kimmle-Stiftung und der Nardinihaus Pirmasens GmbH.

§ 2 Grundsätze

- (1) Zuweisungen des Bistums dürfen nur zur Befriedigung der ortskirchlichen Finanzbedürfnisse verwendet werden. Die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen erhalten vom Bistum Zuweisungen zu ihrem Haushalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Zuweisungen nach dieser Ordnung werden nur auf das Hauptbankkonto der Kirchengemeinde bzw. der Kirchenstiftung geleistet.
- (3) Die Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für das Bistum Speyer bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Schlüsselzuweisung im Sinne dieser Ordnung ist eine Zahlung des Bistums zur allgemeinen Finanzierung der Ausgaben der Kirchengemeinde.
- (2) Bedarfszuweisung im Sinne dieser Ordnung ist eine anhand festgestellter Bedarfe für eine besondere Aufgabe zur Verfügung gestellte einmalige oder wiederkehrende Finanzzuweisung.
- (3) Bauträger im Sinne dieser Ordnung ist derjenige kirchliche Rechtsträger, der eine Baumaßnahme in eigener Verantwortung durchführt. Dies ist in der Regel die Kirchenstiftung als Eigentümerin der kirchlichen Gebäude.

Teil 2: Finanzzuweisungen

I. Abschnitt: Grundsätzliches § 4 Anteil am Bistumshaushalt für pfarrliche Zwecke

- (1) Den Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen werden 30 % des jährlichen Kirchensteuernettoaufkommens zur Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf Beschluss des Diözesansteuerrates können bei der Diözese im Rahmen des Abs. 1 besondere Rücklagen für die zukünftige Sicherstellung kirchengemeindlicher Aufgaben gebildet werden.

- (3) Die Mittel nach Abs. 1 teilen sich auf in folgende Arten von Zuweisungen:
- a) Schlüsselzuweisung (II. Abschnitt),
 - b) Bedarfzuweisung für das Personal des Pfarrsekretariates (III. Abschnitt),
 - c) Bedarfzuweisung für die Kath. Kindertageseinrichtungen (IV. Abschnitt),
 - d) Bedarfzuweisung für Baumaßnahmen (V. Abschnitt) in Höhe von 8 % des Kirchensteuernettoaufkommens ,
 - e) Außerordentliche Bedarfzuweisung (VI. Abschnitt).
- (4) Neben den Zuweisungen nach Abs. 1 bis 3 werden unter anderem Zuweisungen in folgenden Fällen gewährt:
- a) Für Pfarrvertretungen und Aushilfen nach dem IV. Abschnitt der Bezahlungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer wird eine Zuweisung in Höhe der anfallenden Kosten gewährt.
 - b) Für Kosten der Rechtsverfolgung kann eine Zuweisung bis zur Höhe der hälftigen Rechtsanwaltsgebühren des kirchlichen Rechtsträgers gewährt werden.
 - c) Für die Katholischen Öffentlichen Büchereien Zuweisungen zum Erwerb von Medien nach Maßgabe des Bistumshaushalts.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Festsetzung der Schlüsselzuweisung erfolgt durch den Ortsordinarius auf der Basis der Daten des kirchlichen Meldewesens. Sie wird der Kirchengemeinde durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt, der grundsätzlich für das hierin angegebene Haushaltsjahr gilt.
- (2) Die Festsetzung von Bedarfzuweisungen erfolgt durch die jeweils zuständige Abteilung des Bischöflichen Ordinariates.
- (3) Die Verwendung der Zuweisungen wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinde bzw. Kirchenstiftung dargestellt. Die Informations- und Genehmigungspflichten nach dem KVVG bleiben hiervon unberührt.

II. Abschnitt: Schlüsselzuweisung § 6 Höhe und Berechnungsgrundlage

- (1) Die Schlüsselzuweisung dient der Grundfinanzierung einer Kirchengemeinde. Der Betrag der Schlüsselzuweisung nach § 4 Abs. 1 ergibt sich aus dem Betrag von 30 % des Kirchensteuernettoaufkommens abzüglich der

Zuwendungen der Diözese an die Kirchengemeinden für Baumaßnahmen, Personal des Pfarrsekretariates und Kath. Kindertagesstätten nach § 4 Abs. 2. Der Betrag wird zu 2/3 (66,6 %) als je gleicher Sockelbetrag auf die 70 Kirchengemeinden verteilt. Das verbleibende Drittel (33,3 %) wird als variabler Aufschlag pro Gemeindemitglied mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde den Kirchengemeinden ab dem 5001. Gemeindemitglied gewährt.

(2) Berechnungsgrundlage für die Schlüsselzuweisung sind die Daten des kirchlichen Meldwesens nach dem Stand vom September des Vorjahres.

§ 7 Auszahlung

Die Auszahlung der Schlüsselzuweisung erfolgt in Raten von je 1/4 des Jahresbetrags an die Kirchengemeinden. Die Raten werden jeweils zu Beginn eines Quartals ausgezahlt.

III. Abschnitt: Pfarrsekretariat § 8 Zuweisung für das Personal des Pfarrsekretariates

(1) Jede Kirchengemeinde erhält eine Zuweisung zum Betrieb des Zentralen Pfarrbüros in Höhe der Bruttopersonalkosten der tatsächlich genehmigten und besetzten Sekretariatsstellen.

(2) Die Auszahlung erfolgt im Wege der Gehaltsabwicklung durch Direktzahlung an die Beschäftigten.

(3) Im Falle einer Änderung im Personalbesatz ist der genehmigungsfähige Gesamtstellenumfang für das Sekretariatspersonal begrenzt auf eine Vollzeitstelle zuzüglich 0,85 Std. / Woche je angefangene 100 Gemeindemitglieder ab dem 5001. Gemeindemitglied mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde.

IV. Abschnitt: Kath. Kindertageseinrichtungen § 9 Betriebskostenzuschüsse

(1) Für den Betrieb von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erhalten die Träger eine Zuweisung zur Erfüllung der dem Träger nach den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen obliegenden Leistungspflichten in Höhe von 100 % des Anteils der Personalkosten, der nicht durch andere Kostenträger (insbes. Land, Kreis, Kommune, Elternbeiträge) bestritten wird. Die Zuweisung ist begrenzt auf die nach dem jeweiligen Landesrecht anerkennungsfähigen Personalkosten.

(2) Projektgeförderte Maßnahmen (z.B. Sprachförderprogramme) werden nicht bezuschusst.

(3) Ferner erhalten die Träger eine Sachkostenzuweisung pro genehmigter Kindergruppe

bei 1 Gruppe 3.600 €,

bei 2 Gruppen 4.600 €,

bei 3 Gruppen 5.600 €,

ab 4 Gruppen weitere 400,– € pro Gruppe.

§ 10

Auszahlung und Abrechnung des tatsächlichen Aufwands

Die Auszahlung des kirchlichen Anteils an den auf das Jahr hochgerechneten Personalkosten der einzelnen Kath. Kindertageseinrichtung erfolgt bis zum 29. Januar des laufenden Jahres. Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres erfolgt die Abrechnung für das Vorjahr, aufgrund der dann die Über- und Unterzahlungen ausgeglichen werden.

§ 11

Baukostenzuschüsse

(1) Baumaßnahmen an Katholischen Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können Instandhaltungsmaßnahmen nach Abs. 1 mit bis zu 30 % der Kosten bis zu einem maximalen Zuweisungsbetrag von 18.000,– € pro Maßnahme unterstützt werden. Solche Zuweisungen bleiben vom V. Abschnitt dieser Ordnung unberührt.

(3) Im Einzelfall kann eine Zuweisung auf Beschluss des Ortsordinarius nach Beratung im Diözesanvermögensverwaltungsrat erfolgen.

V. Abschnitt: Bedarfszuweisung für Baumaßnahmen

§ 12

Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Zuweisungen der Diözese für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und der Kirchenstiftungen werden nur zugunsten der Erhaltung von pastoral erforderlichen Gebäuden gewährt; für sonstige Baumaßnahmen werden keine Zuweisungen gewährt. Dies gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht gemäß Kirchlicher Bauordnung und des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer –

Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG). Zugleich ist es den Kirchengemeinden verwehrt, Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen zu unterstützen, die pastoral nicht erforderliche Gebäude betreffen.

(2) Im Falle der Aufnahme von kostenauslösenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Bauvorhaben ohne Vorliegen einer schriftlichen Baugenehmigung des Ortsordinarius wird grundsätzlich keine Zuweisung gewährt.

(3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines Instandhaltungs- und Investitionsplans nach § 22.

(4) Leistungen Dritter (Versicherungsleistungen, Zuschüsse Dritter, etc.) werden dem Eigenanteil des kirchlichen Bauträgers zugerechnet.

§ 13 Zuweisungsfähige Gewerke

(1) Zuweisungsfähige Gewerke sind

- a. Erhalt der Außenhaut (Dach, Fassade, Fenster, Türen, notwendige Treppen) sowie
- b. Maßnahmen
 - der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
 - der Verkehrssicherung sowie der Schaffung barrierefreier Zugänge in diesem Zusammenhang,
 - des Brandschutzes,
 - zur Sicherung der Elektroinstallationen und
 - zur Erneuerung der Heizungsanlagen, wenn damit nach den gelgenden umweltschutzrechtlichen Maßstäben eine wesentliche energetische Verbesserung geschaffen werden kann,
 - die aus Gründen der Denkmalpflege vom Diözesankonservator angeordnet sind.

(2) Zuweisungsfähig sind ferner die Planungskosten (Baunebenkosten).

(3) Darüber hinausgehende Maßnahmen an Kirchen – insbesondere Innenausstattung – können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Ortsordinarius unterstützt werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuweisungserhöhung erforderlich ist.

§ 14 Kirchen und Wallfahrtsorte

(1) Pfarrkirchen und Kirchen, die als feste Gottesdienstorte definiert sind, werden mit 65 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.

(2) Nebenkirchen werden mit 60 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.

(3) Große Wallfahrtskapellen mit überpfarrlicher Bedeutung, deren Baulast von der zuständigen Kirchenstiftung und Kirchengemeinde nicht getragen werden kann, können im Einzelfall aufgrund einer Entscheidung des Ortsordinarius mit 60 % der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

(4) Innenausstattungen von Kirchen können bis zu dem gleichen Prozentsatz wie die zuweisungsfähigen Gewerke nach § 13 Abs. 1 nach Einzelprüfung bezuschusst werden, allerdings nur, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuschusserhöhung erforderlich ist.

§ 15 Pfarrhäuser

Die Finanzierung von Maßnahmen an Pfarrhäusern erfolgt durch die Nutzungsentgelte für die Dienstwohnung des Pfarrers und das Pfarrbüro.

§ 16 Pfarrheime

(1) Baumaßnahmen an Pfarrheimen werden mit 35 % der zuweisungsfähigen Kosten gem. § 13 bezuschusst, sofern sie im pastoralen Konzept vorgesehen sind und dieses durch den Ortsordinarius genehmigt ist.

(2) Sofern noch kein genehmigtes pastorales Konzept vorliegt, können Gesamtmaßnahmen mit Kosten von bis zu 36.000,- € entsprechend Abs. 1 bezuschusst werden.

§ 17 Zuweisungserhöhungen

Über die Bedarfeszuschüsse nach den §§ 14 bis 16 hinausgehende Zuweisungserhöhungen können bis zu einem Höchstsatz von 90% der zuschussfähigen Kosten gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kirchengemeinde und die jeweils betroffene Kirchenstiftung alle ihr zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten wie z. B.

- Vorhaben einer eigenen Kollektens- und Spendenaktion für die Baumaßnahme,
- Anpassung der Miet- und Pachteinnahmen auf ortsübliches Preisniveau,
- Vornahme einer zeitnahen und korrekten Abrechnung der Mietnebenkosten,
- Antragstellung an alle potentiellen weiteren Zuschussgeber (z. B. öffentliche Förderprogramme)

nachweislich ausschöpft und die Maßnahme nach Prüfung im Einzelfall nicht aufschiebbar ist, weil

- die Maßnahme erforderlich ist zur Erhaltung eines denkmalgeschützten Gebäudes oder
- die Maßnahme erforderlich ist zur Gefahrenabwehr (Gefahr für Leib und Leben) oder
- die Maßnahme erforderlich ist zum Erhalt der Grundsubstanz des Bauwerks.

§ 18 **Handwerkliche Eigenleistungen**

Werden im Zuge von Baumaßnahmen, die vom Bischöflichen Bauamt genehmigt sind, handwerkliche Eigenleistungen durchgeführt, so wird dem Bauträger gegen schriftliche Aufstellung der ehrenamtlich geleisteten Arbeitsstunden pro Stunde eine Zuweisung gewährt. Dabei wird ein fiktiver Stundensatz von 25,- € angenommen, der mit dem gleichen Prozentsatz wie die zuweisungsfähigen Kosten gefördert wird. Die Zuweisung ist begrenzt auf den anteiligen Ansatz der Kostenschätzung.

§ 19 **Denkmalpflegerische Maßnahmen**

Denkmalpflegerische Maßnahmen, die über den bloßen Erhalt des Denkmals hinausgehen und vom Diözesankonservator genehmigt wurden, werden nach Abzug diesbezüglicher Drittmittel mit 80 % der Kosten bezuschusst.

§ 20 **Liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen**

Die Mehrkosten für notwendige anerkannte liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Ortsordinarius bezuschusst werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuweisungserhöhung erforderlich ist.

VI. Abschnitt: Außerordentliche Zuschüsse

§ 21 **Außerordentliche Zuschüsse**

In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen begründeten Antrag im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bistums eine weitere Zuweisung neben den Schlüsselzuweisungen im Sinne des II. Abschnitts dieser Verordnung gewährt werden, sofern dies im Diözesan-

steuerrat beschlossen oder zumindest im Bistumshaushalt berichtet ausgewiesen ist.

Teil 3: Mittelzuweisung von Kirchengemeinden an Kirchenstiftungen

§ 22

Zuweisungen und Instandhaltungs- und Investitionsplan

(1) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, die von ihrem Verwaltungsrat mitverwalteten Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen finanziell im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

(2) Diese Unterstützung erfolgt insbesondere durch

- a) die kostenfreie Zurverfügungstellung von Dienstleistungen und Sachmitteln
- b) und – falls nötig – von Bedarfzuweisungen zu den Bau- und Betriebskosten der Gebäude im Eigentum der Kirchenstiftung

im Wege der Amtshilfe.

(3) Um die Unterstützung der Kirchenstiftungen im Gebiet einer Kirchengemeinde dauerhaft und nachhaltig zu sichern, erstellt der Verwaltungsrat einen Instandhaltungs- und Investitionsplan, der die erkennbar notwendigen Instandhaltungs- und Investitionsmaßnahmen der einzelnen Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen für einen Zeitraum von fünf Jahren abbildet und priorisiert. Dieser Instandhaltungs- und Investitionsplan ist jährlich fortzuschreiben.

(4) Den Kirchengemeinden ist es verwehrt, für Maßnahmen, die nicht im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden, an die Kirchenstiftungen Zuweisungen aus den ihnen zugehenden Schlüsselzuweisungen des Bistums zu leisten. Für solche Maßnahmen sind entsprechende Rücklagen durch die Kirchengemeinden zu bilden.

Teil 4: Aussetzung von Zuweisungen

§ 23

Aussetzungsgründe

Die Auszahlung aller in dieser Ordnung aufgeführten Zuweisungen kann ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn

- a) der Haushaltsplan nicht zum 1. März des Planjahres beim Bischöflichen Ordinariat eingereicht wird,
- b) der Jahresabschluss nicht bis zum 30. Juni des dem Planjahr folgenden Jahr dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt wird,

- c) die Bestimmungen der Diözesanvorschriften, hier insbesondere die des KVVG, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden und der Baumaßnahmenordnung, nicht eingehalten werden.

Teil 5: Schlussvorschriften

§ 24

Übergangsregelung

Durch diese Ordnung wird die bis zum 31.12.2015 vergebene Schlüsselzuweisung B aufgehoben und in die bisherige Schlüsselzuweisung A überführt, die fortan keiner Buchstabenbenennung mehr bedarf (§ 7).

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle entgegenstehenden Regelungen, insbesondere die Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen und das Gesetz über die Zweckbindung des Kirchenstiftungsvermögens im Bistum Speyer, aufgehoben.

232 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. Dezember 2018

A.

Anlage 2e zu den AVR Zulage für Mitarbeiter im Rettungsdienst, die mit der elektronischen Einsatzdokumentation befasst sind

- I. In Anlage 2e zu den AVR wird in Abschnitt II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 die folgende neue Nr. 12 eingefügt:
„12 Mitarbeiter als Beauftragte der elektronischen Einsatzdokumentation erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.“
- II. In Anlage 2e zu den AVR wird der neuen Nr. 12 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 des Abschnitts II die folgende neue Hochziffer 1 hinzugefügt:
„¹ Diese Bestimmung findet ausschließlich im Gebiet der Regionalkommission Bayern Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

B.

Anlage 21a zu den AVR Erweiterung des Geltungsbereichs sowie Überleitungsregelungen

I. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR

a. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Diese Anlage gilt für Lehrkräfte, die in
- Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkran-kenpflege- und Hebammenschulen sowie
 - sonstigen Schulen, soweit sie nicht unter Anlage 21 zu den AVR fallen, beschäftigt sind.“

„Anmerkung zu § 1 Abs. 1:

Die Anlage 21a zu den AVR findet keine Anwendung auf Lehrkräfte an Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden und deren Dienstverhältnis bereits vor dem 1. August 2007 bei dem Dienstgeber begonnen hat.“

b. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang A dieser Anlage.“

c. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entgeltgruppen 9 bis 15 umfassen sechs Stufen.“

d. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

²Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

Anmerkung zu § 4 Abs. 4:

Besitzstandszulagen, die sich aus der Anwendung des Anhang B der Anlage 21a zu den AVR ergeben haben, werden aus Anlass der Änderung der Anlage 21a zu den AVR nicht gekürzt.“

II. Änderungen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR:

a. Die Überschrift über der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“.

b. Es wird eine Entgeltgruppe 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„E 9 Mitarbeiter ohne abgeschlossene Hochschulbildung in der Tätigkeit von Lehrkräften“.

c. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen wird folgende Anmerkung nach der Überschrift vor der Anmerkung „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ eingefügt:

„Entsprechende Zusatzqualifikation

¹Eine entsprechende Zusatzqualifikation liegt vor, wenn eine Weiterbildung zum/zur Unterrichtspfleger/in, Lehrhebamme/-entbindungspfleger erfolgreich abgeschlossen wurde. ²Bei Lehrkräften, die nicht von Satz 1 erfasst sind, liegt eine entsprechende Zusatzqualifikation vor, wenn mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt worden sind.“

III. Neuer Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR

Es wird ein Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Überleitungs- und Besitzstandsvorregelung

Präambel

Zum 1. Januar 2018 ist der Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erweitert worden. Ziel dieser Regelung ist die Überleitung von Mitarbeitern in Anlage 21a zu den AVR, die seit dem 1. Januar 2018 unter den Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR fallen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitung gilt für

a) Alten- und Krankenpfleger sowie Hebammen/Entbindungspfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften sowie

b) Mitarbeiter, die an Schulen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Anlage 21a zu den AVR beschäftigt sind,

die am 31. Dezember 2017 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2018 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

(2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

¹Mitarbeiter nach § 1 Abs. 1 werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 3 Besitzstandsregelungen

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 1. Januar 2018 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 14 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am 31. Dezember 2017 zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtzuwendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14 zu den AVR. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:

- Bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der

Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

- Bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 1. Januar 2018 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zu den AVR zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Januar 2018 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(6) ¹Verringert sich nach dem 1. Januar 2018 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit erhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. ³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 1. Januar 2018 befristet verändert ist.

(7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskinder geldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ³Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitz standszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR eingeflossen sind.

§ 4 Überforderungsklausel

(1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.

(2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonealkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(4) ¹Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. ²Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. ³Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.

(5) ¹Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt. ²Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überleitung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H. ³Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. ⁴Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. ⁵Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tariferhöhungen teil.

(6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.

(7) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2–5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. ²Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. ³Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.

(8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 30. Juni 2018 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.

IV. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

1. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

- 1b Ziffer 10,
- 2 Ziffer 5,
- 3 Ziffer 3,
- 4a Ziffern 1, 2, 3, 5, 10, 11, 26 und 27,
- 4b Ziffern 1, 3, 6, 10, 16, 18, 19, 36 und 38,
- 5b Ziffern 2, 4, 9, 21, 22, 30, 33, 35, 36, 60 und 63,
- 5c Ziffern 29 und 36

werden gestrichen und jeweils durch die Angabe „(durch Überleitung in die Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

2. Die folgenden Tätigkeitsmerkmale werden neu gefasst:

VG 4b Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Beschäftigungstherapeuten/Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 8 oder 11 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 11 erhält folgende neue Fassung:

„Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 24 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 17 erhält folgende neue Fassung:

„Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 29 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

VG 4b Ziff. 20 erhält folgende neue Fassung:

„Medizinisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 38 oder 39 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 37 erhält folgende neue Fassung:

„Orthoptisten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 59 oder 62 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 4b Ziff. 39 erhält folgende neue Fassung:

„Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 64 oder 65 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“

VG 5b Ziff. 23 erhält folgende neue Fassung:

„Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 31 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

V. Inkrafttreten

Die Abschnitte I bis IV dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

C.

Anlagen 31 Anhänge D und F und Anlage 32 Anhänge D und G zu den AVR Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 „DKG-Empfehlung Notfallpflege“

I. In Anlage 31 zu den AVR wird Anhang D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) der Anmerkung Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder“
2. Anmerkung Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlungen handeln.“

II. In Anhang F der Anlage 31 zu den AVR wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Weiterbildung in der Notfallpflege

¹Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 wurde zum 1. Januar 2018 um die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung erweitert. ²Ergibt sich für Mitarbeiter aufgrund dieser Erweiterung eine höhere Entgeltgruppe, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt.“

III. In Anlage 32 zu den AVR wird in Anhang D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12, die Anmerkung Nr. 6 wie folgt neu gefasst:

„6. Die Fachweiterbildungen müssen einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder einer Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.“

IV. In Anhang G der Anlage 32 zu den AVR wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Weiterbildung in der Notfallpflege

¹Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 wurde zum 1. Januar 2018 um die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung erweitert. ²Ergibt sich für Mitarbeiter aufgrund dieser Erweiterung eine höhere Entgeltgruppe, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt.“

V. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.**D.**

Anlage 33 zu den AVR
Redaktionelle Anpassung
„Stufengleiche Höhergruppierung“

I. In Anlage 33 zu den AVR wird § 13 Absatz 4 Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.“

II. Die Änderung tritt zum 15. März 2018 in Kraft.**Teil 2: Sonstige Beschlüsse**

Heilerziehungspfleger
Kompetenzübertragung auf die RK BW

1. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege in Baden Württemberg (Heilerziehungspflegeverordnung – AprOHeilErzPfl – vom 13. Juli 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Baden-Württemberg ausgebildet werden, mit Wirkung zum 01. April 2018 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Bad Hersfeld, den 15. März 2018

Unterschrift des Vorsitzenden

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 20.05.2018

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

233 Siegelfreigaben

1. Grünstadt Hl. Elisabeth

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Elisabeth in Grünstadt führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015, S. 842) für ungültig erklärt.

Speyer, den 9. Juli 2018




Andreas Sturm
Generalvikar

2. Kaiserslautern Maria Schutz

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Schutz in Kaiserslautern führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015, S. 845) für ungültig erklärt.

Speyer, den 9. Juli 2018




Andreas Sturm
Generalvikar

3. Kandel Heilige Vierzehn Nothelfer

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Vierzehn Nothelfer in Kandel führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015, S. 844) für ungültig erklärt.

Speyer, den 9. Juli 2018



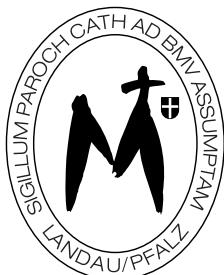

Andreas Sturm
Generalvikar

4. Landau Mariä Himmelfahrt

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt in Landau führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015, S. 848) für ungültig erklärt.

Speyer, den 9. Juli 2018



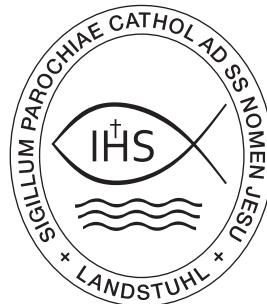

Andreas Sturm
Generalvikar

5. Landstuhl Heiliger Namen Jesu

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Heiliger Namen Jesu in Landstuhl führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015, S. 845) für ungültig erklärt.

Speyer, den 9. Juli 2018



Andreas Sturm
Generalvikar

6. Waldfischbach-Burgalben Hl. Johannes XXIII.

Die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Johannes XXIII. in Waldfischbach-Burgalben führt das nebenstehend abgedruckte Siegel. Die Freigabe des Siegels wird hiermit erteilt.

Zugleich wird das bisherige Übergangssiegel (OVB 2015, S. 850) für ungültig erklärt.

Speyer, den 23. Juli 2018

Josef D. Szuba
Stellvertretender Generalvikar



234 Europaweites Glockenläuten am 21. September 2018 – liturgische Handreichung

Das Deutsche Nationalkomitee Denkmalschutz und der Deutsche Städte- tag laden ein, sich am europaweiten Glockenläuten anlässlich des Internationalen Friedenstages am 21. September 2018 in der Zeit von 18 Uhr bis 18:15 Uhr zu beteiligen. Um der Entscheidung des Ständigen Rates der Bischöfe von 2015, dass nämlich ein Glockenläuten nur im gottesdienstlichen Kontext möglich und daher von einem überdiözesanen Glockenläuten aus rein historischem oder politischem Anlass abzusehen ist, zu entsprechen und um die gottesdienstliche Bedeutung des Läutens zu unterstreichen, wird das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken kostenfrei passendes liturgisches Material zur Verfügung stellen, um zu einem örtlichen Gebet des Friedens und des christlichen Zeugnisses einzuladen. Das Material steht Ende Mai als Download auf der Webseite www.herkunft-hat-zukunft.eu bereit und wird zudem an alle katholischen Gemeinden verschickt.

Das Bonifatiuswerk beteiligt sich am Europäischen Kulturerbejahr mit einem vielfältigem Angebot und Materialien, die den christlichen Wurzeln Europas auf die Spur gehen. Dieses und weitere Informationen finden Sie ebenfalls auf der Seite www.herkunft-hat-zukunft.eu.

235 Wertvoll aufgeklärt – MFM-Zentrale Speyer – Ausbildungsseminare

Ausbildungsseminar 2018 zur MFM-Referentin oder zum MFM-Referenten für das sexualpädagogische Angebot „Zyklusshow“ bzw. „Agenten auf dem Weg“ vom 8. bis 10. November 2018 in Würzburg

Das MFM-Programm begleitet Mädchen und Jungen und deren Eltern in die Pubertät. MFM Deutschland e. V. ist ein gemeinnütziger Verein „für wertorientierte sexualpädagogische Präventionsangebote“. Ziel von MFM ist es, Menschen in allen Lebensphasen dabei zu unterstützen, einen positiven Bezug zu ihrem Körper zu finden. Gemäß dem Motto: MFM – My fertility matters – Meine Fruchtbarkeit zählt. Die Diözese Speyer ist seit 2017 Vertragspartner von MFM im Rahmen des sexualpädagogischen Angebotes „wertvoll aufgeklärt“ (www.wertvoll-aufgeklärt.de) und hat eine eigene MFM-Zentrale.

Jährlich finden deutschlandweit Ausbildungsseminare statt, die Frauen und Männer qualifiziert, MFM-Referenten zu werden. Die MFM-Zentrale der Diözese Würzburg bietet 2018 in Zusammenarbeit mit MFM Deutschland e. V. ein Ausbildungsseminar zur MFM-Referentin für die sog.

„Zyklusshow“ für Mädchen bzw. zum MFM-Referent für den Workshop „Agenten auf dem Weg“ an. Die Teilnahme von Interessentinnen und Interessenten aus der Diözese Speyer ist in Absprache mit der MFM-Zentrale Speyer möglich.

Zielgruppe: Das Ausbildungsseminar richtet sich an Frauen und Männer, die bereit sind, im Rahmen des MFM-Programms den jeweils standardisierten Workshop anzubieten. Anliegen der Workshops ist es, Mädchen und Jungen geschlechtergetrennt die Vorgänge rund um die Entstehung neuen Lebens und die Veränderungen in der Pubertät geschlechtsspezifisch und altersgerecht nahezubringen, um so einen positiven emotionalen Bezug zu ihrem Körper aufzubauen, gemäß dem Leitgedanken: „Nur was ich schätze, kann ich schützen“.

Ziele der Ausbildung: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, nach diesem Ausbildungsseminar mit anschließendem Praktikum und Zertifizierung den Workshop selbst durchführen zu können. Dazu gehören eine Einführung in die Entstehungsgeschichte und Philosophie des MFM-Programms, Informationen zu Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen der Referententätigkeit sowie zur Standardisierung und Verpflichtung auf die MFM-Richtlinien.

Zur Teilnahme an der Ausbildung sind vorab eine Bewerbung und ein Bewerbungsgespräch bei der zuständigen regionalen MFM-Zentrale oder mit MFM Deutschland e. V. notwendig.

Ausbildungskosten: Tagungsgebühr inkl. Übernachtung, Verpflegung: 295,00 €; Manualkosten 150,00 €.

Interessentinnen und Interessenten melden sich bei: *MFM Zentrale Diözese Speyer, MFM-Koordinatorin Alexandra Dellwo-Monzel, mfm@bistum-speyer.de, Tel. 0151 14 88 00 40.*

Weitere Informationen: www.mfm-programm.de.

Anmeldeschluss: 1. Oktober 2018.

236 Einführung der Messlektionare

Die neue, revidierte Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift wird seit Ende 2016 in verschiedensten Ausgaben und Publikationsformen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Da sie in ihrer Eigenschaft als offizieller katholischer Bibeltext in deutscher Sprache die bisherige Fassung abgelöst hat, steht nun auch ihre Verwendung in der Liturgie an. Das vordringliche Desiderat besteht dabei in der Einführung der Einheitsübersetzung (2016) in die Messlektionare.

Die Lektionare mit dem erneuerten Bibeltext (für die Lesejahre A, B und C sowie für Werkstage, besondere Anlässe etc.) werden sukzessive ab dem 1. Advent 2018 eingeführt, beginnend mit dem Band für das Lesejahr C. Wenn auch die Lektionare für die Lesejahre A und B vorliegen, wird zudem das neue Evangeliar erscheinen. Ab dann ist der Gebrauch der neuen Bücher verpflichtend.

Dienstnachrichten

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. August 2018 Pfarrer Daniel Zamilski als Kooperator der Pfarrei Landau Mariä Himmelfahrt entpflichtet und ihm mit gleichem Datum die Pfarrei St. Ingbert Hl. Ingobertus verliehen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2018 Pfarrer Marco Gabriele als Kooperator der Pfarrei Otterberg Mariä Himmelfahrt entpflichtet und ihm mit gleichem Datum die Pfarrei Klingenmünster Hl. Maria Magdalena verliehen.

Verleihung des persönlichen Titels Pfarrer

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. August 2018 den persönlichen Titel Pfarrer verliehen:

Kaplan Andreas Jacob, Edenkoben Hl. Anna,

Kaplan Michael Kapolka, Germersheim Sel. Paul Josef Nardini,

Kaplan Daniel Ševov, Herxheim Hl. Laurentius.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. August 2018 ernannt:

Pater Mateusz Kłosowski OFM Conv. zum Kaplan der Pfarrei Blieskastel Hl. Franz von Assisi,

Pater Dr. Wojciech Kordas OFM Conv. zum Kooperator der Pfarrei Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus,

Pfarrer Anton Ciepka zum Administrator der Pfarrei Lauterecken Hl. Franz Xaver.

Ernennung von Dekan und Prodekan für das Dekanat Saarpfalz

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Juli 2018

Pfarrer Eric Klein, Blieskastel-Lautzkirchen, zum Dekan und

Pfarrer Markus Harry, Homburg, zum Prodekan ernannt.

Beauftragungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Wahl vom 24. April 2018 von Gemeindereferentin Andrea G u c k e r t - L a u e r, Mandelbachtal Hl. Jakobus der Ältere, bestätigt und beauftragt sie als Dekanatsjugendseelsorgerin im Dekanat Saarpfalz.

Mit Wirkung vom 1. August 2018 wurde Pfarrer Dr. Joachim R e g e r, Schuldienst in Neustadt, zum Islambeauftragten der Diözese Speyer ernannt.

Versetzung von Pfarrern

Mit Wirkung vom 1. August 2018 wurden versetzt:

Pfarrer Tomy K a k k a r i y i l, Maxdorf, als Kooperator nach Otterberg Mariä Himmelfahrt,

Pfarrer Michael K a p o l k a, Germersheim, als Administrator nach Schönenberg-Kübelberg Hl. Christophorus,

Pfarrer Daniel Š e v o, Herxheim, als Kooperator nach Dahn Hl. Petrus.

Versetzung von Kaplänen

Mit Wirkung vom 1. August 2018 wurden versetzt:

Kaplan Deleep Reddy A l l a m, Zweibrücken, nach Rülzheim Hl. Theodard,

Kaplan Sebastian B i e b e r i c h, Bellheim, nach Herxheim Hl. Laurentius,

Kaplan Alexander K l e i n, Homburg, nach Germersheim Sel. Paul Josef Nardini,

P. Chimaobi N w a b u i k e SMMM, Neustadt, als Kaplan nach Hettenleidelheim Hl. Lukas,

P. Bernward Anayochukwu O n u o h a SMMM, Frankenthal, als Kaplan nach Maxdorf Hl. Antonius von Padua,

Kaplan Nils Peter S c h u b e r t, Dahn, nach Bellheim Hl. Hildegard von Bingen.

Versetzung von Diakonen

Mit Wirkung vom 1. August 2018 wurden versetzt:

Diakon i. H. Markus F l e i s c h e r, Dudenhofen, nach Neustadt-Geinsheim Heilig Geist,

Diakon i. H. Johannes Müller, Ludwigshafen, nach Haßloch Hl. Klara von Assisi,

Diakon i. Z. Helmut Weick, Ludwigshafen, nach Bobenheim Hl. Petrus.

Stellenzuweisung Neupriester

Anweisung erhielt mit Wirkung vom 1. August 2018:

Christoph Herr als Kaplan in die Pfarrei Landau Mariä Himmelfahrt.

Einstellung von Pastoralassistenten

Mit Wirkung vom 1. August 2018 wurden als Pastoralassistenten eingestellt:

Marcel Ladan in die Pfarrei Lambrecht Hl. Johannes XXIII.,

Michael Gutting in die Pfarrei Dudenhofen Hl. Hildegard von Bingen.

Einstellung einer Pastoralreferentin

Mit Wirkung vom 1. September 2018 wurde als Pastoralreferentin eingestellt:

Christiane Gegenheimer in die Pfarrei Otterberg Mariä Himmelfahrt.

Versetzung von Pastoralreferent/inn/en

Mit Wirkung vom 1. Juli 2018 wurde versetzt:

Birgit Wenzl-Heil, zuletzt Elternzeit, in die Abt. I/14 – Seelsorge in Kindertageseinrichtungen, zur pastoralen Begleitung von Kindertageseinrichtungen im Dekanat Saarpfalz.

Mit Wirkung vom 1. August 2018 wurden versetzt:

Simone Reuther, Herxheim, nach Landau Maria-Ward-Schule mit dem Auftrag zum Religionsunterricht und zur Schulseelsorge,

Jürgen ter Veen, Lambrecht, nach Ludwigshafen Hl. Cäcilia,

Rosalinde Ubold, Schuldienst, nach Queidersbach Hl. Franz von Assisi.

Einstellung einer Gemeindereferentin

Mit Wirkung vom 1. August 2018 wurde als Gemeindereferentin eingestellt:

Tina Becker in die Pfarrei Ramstein Hl. Wendelinus.

Versetzung einer Gemeindereferentin

Mit Wirkung vom 1. August 2018 wurde versetzt:
Anja Sachs, Ramstein, nach Rodalben Maria Königin.

Teilentpflichtung

Mit Wirkung vom 1. Juli 2018 wurde Gemeindereferent Frank Klaproth von seinem Auftrag für die Abt. I/14 – Seelsorge in Kindertageseinrichtungen entpflichtet und kehrt mit Stellenumfang 1,0 zurück in die Pfarrei Homburg Hl. Kreuz.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese

Mit Wirkung vom 31. Juli 2018 scheiden aus dem Dienst der Diözese Speyer aus:

Kaplan Joseph Ravi Kumar Lakkineni, St. Ingbert Hl. Ingobertus,
Pater Józef Matuła OFM Conv., zuletzt Blieskastel Hl. Franz von Assisi,
Pater Michael Storta OFM Conv., zuletzt Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus,
Kaplan Karunakar Reddy Thumma, Bad Bergzabern Hl. Edith Stein.
Mit Wirkung vom 31. August 2018 scheidet Pastoralassistent Christoph Raupach, Pirmasens, aus dem Dienst der Diözese Speyer aus.

Adressänderung

Pfarrer i. R. Ernst Spohn, Dr.-Kirbs-Straße 43, 66271 Kleinblittersdorf,
Tel.: 06805 6153414

Todesfall

Am 25. Juni 2018 verschied Prälat Richard Fritzinger im 86. Lebens- und 61. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 450
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 451

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Andreas Sturm
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Unterstützung für Aktive / Rechtliches / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.